

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Z1.20.616/1-2/1987

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gewerbliche Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (13.Novelle zum GSVG);

Einleitung des Begutachtungs-
verfahrens.

1010 Wien, den 15. Juli 1987

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

P.S.K. Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

47/ME

Helmut BRUCKNER
Klappe 6352 Durchwahl

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Gesetzentwurf	
Z	47-GE/1987
Datum	1987 07 20
Verteilt	22. Juli 1987 Hoff

Dr. Helmut Bruckner

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich,
30 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem
das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(13.Novelle zum GSVG), samt Erläuterungen und Textgegenüber-
stellungen zu übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der
parlamentarischen Klubs zu beteiligen.

Im Sinne der Entschliebung des Nationalrates anlässlich der
Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes wurden die begut-
achtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer
Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit
18.9.1987 festgesetzt.

Für den Bundesminister:
Dr. Franz H a u s n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kerival

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.616/1-2/87

Bundesgesetz vom, mit
dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (13. Novelle zum Gewerblichen
Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr.
560/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr.
684/1978, BGBl. Nr. 531/1979, BGBl. Nr. 586/1980, BGBl. Nr.
283/1981, BGBl. Nr. 589/1981, BGBl. Nr. 359/1982, BGBl. Nr.
648/1982, BGBl. Nr. 384/1983, BGBl. Nr. 591/1983, BGBl. Nr.
485/1984, BGBl. Nr. 104/1985, BGBl. Nr. 205/1985, BGBl. Nr.
112/1986, BGBl. Nr. 564/1986 und BGBl. Nr. 158/1987 wird
geändert wie folgt:

1. § 4 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. Kinder, die neben dem Bezug einer Waisenpension den Betrieb des verstorbenen Gewerbeinhabers fortführen, hinsichtlich dieser Betriebsfortführung;"

2. a) Dem § 6 Abs. 1 Z 5 wird folgendes angefügt:

"hiebei hat die Unterbrechung einer der im § 4 Abs. 2 Z 3, 4, 5, 7 oder 8 bezeichneten Pflichtversicherungen bzw. der ihr gleichgestellten Zeiten bis zu 14 Tagen außer Betracht zu bleiben;"

b) § 6 Abs. 2 dritter Satz lautet:

"Eine solche Bescheinigung ist mit der gleichen Rechtswirkung und unter der gleichen Voraussetzung auch auszustellen, wenn der Pensionswerber ein Verfahren in Sozialrechtssachen bei einem Landes(Kreis)gericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. beim Arbeits- und Sozialgericht Wien anhängig gemacht hat."

3. a) § 7 Abs. 1 Z 2 und 3 lauten:

"2. bei den im § 2 Abs. 1 Z 2 genannten Gesellschaftern nach Maßgabe des Abs. 3 mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die die Pflichtversicherung begründende Berechtigung der Gesellschaft erloschen ist, beim Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die Löschung der Eintragung des Gesellschafters im Handelsregister beantragt worden ist;

3. bei den in § 2 Abs. 1 Z 3 genannten Gesellschaftern nach Maßgabe des Abs. 3 mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die die Pflichtversicherung begründende Berechtigung der Gesellschaft erloschen ist bzw. in dem die Eintragung des Widerrufs der Bestellung zum Geschäftsführer im Handelsregister beantragt worden ist bzw. in dem der Geschäftsführer als Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschieden ist;"

REPUBLIK ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Z1.20.616/1-2/1987

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gewerbliche Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (13.Novelle zum GSVG);

Einleitung des Begutachtungs-
verfahrens.

1010 Wien, den 15. Juli 1987

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

P.S.K. Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

47/ME

Helmut BRUCKNER

Klappe 6352 Durchwahl

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Gesetzesentwurf	
Z	47-GE/1987
Datum	1987 07 20
Verteilt	22. Juli 1987 Wolf

J. Hausner
Stark

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich,
30 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem
das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(13.Novelle zum GSVG), samt Erläuterungen und Textgegenüber-
stellungen zu übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der
parlamentarischen Klubs zu beteiligen.

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates anlässlich der
Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes wurden die begut-
achtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer
Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit
18.9.1987 festgesetzt.

Für den Bundesminister:

Dr. Franz H a u s n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kirival

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.616/1-2/87

Bundesgesetz vom, mit
dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (13. Novelle zum Gewerblichen
Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 531/1979, BGBl. Nr. 586/1980, BGBl. Nr. 283/1981, BGBl. Nr. 589/1981, BGBl. Nr. 359/1982, BGBl. Nr. 648/1982, BGBl. Nr. 384/1983, BGBl. Nr. 591/1983, BGBl. Nr. 485/1984, BGBl. Nr. 104/1985, BGBl. Nr. 205/1985, BGBl. Nr. 112/1986, BGBl. Nr. 564/1986 und BGBl. Nr. 158/1987 wird geändert wie folgt:

1. § 4 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. Kinder, die neben dem Bezug einer Waisenspension den Betrieb des verstorbenen Gewerbeinhabers fortführen, hinsichtlich dieser Betriebsfortführung;"

2. a) Dem § 6 Abs. 1 Z 5 wird folgendes angefügt:

"hiebei hat die Unterbrechung einer der im § 4 Abs. 2 Z 3, 4, 5, 7 oder 8 bezeichneten Pflichtversicherungen bzw. der ihr gleichgestellten Zeiten bis zu 14 Tagen außer Betracht zu bleiben;"

b) § 6 Abs. 2 dritter Satz lautet:

"Eine solche Bescheinigung ist mit der gleichen Rechtswirkung und unter der gleichen Voraussetzung auch auszustellen, wenn der Pensionswerber ein Verfahren in Sozialrechtssachen bei einem Landes(Kreis)gericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. beim Arbeits- und Sozialgericht Wien anhängig gemacht hat."

3. a) § 7 Abs. 1 Z 2 und 3 lauten:

"2. bei den im § 2 Abs. 1 Z 2 genannten Gesellschaftern nach Maßgabe des Abs. 3 mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die die Pflichtversicherung begründende Berechtigung der Gesellschaft erloschen ist, beim Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die Löschung der Eintragung des Gesellschafters im Handelsregister beantragt worden ist;

3. bei den in § 2 Abs. 1 Z 3 genannten Gesellschaftern nach Maßgabe des Abs. 3 mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die die Pflichtversicherung begründende Berechtigung der Gesellschaft erloschen ist bzw. in dem die Eintragung des Widerrufs der Bestellung zum Geschäftsführer im Handelsregister beantragt worden ist bzw. in dem der Geschäftsführer als Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschieden ist;"

b) § 7 Abs. 1 Z 5 wird aufgehoben.

c) § 7 Abs. 2 Z 2 und 3 lauten:

"2. bei den im § 2 Abs. 1 Z 2 und § 3 Abs. 3 Z 1 genannten Gesellschaftern nach Maßgabe des Abs. 3 mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die die Pflichtversicherung begründende Berechtigung der Gesellschaft erloschen ist, beim Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die Löschung der Eintragung des Gesellschafters im Handelsregister beantragt worden ist;

3. bei den in § 2 Abs. 1 Z 3 genannten Gesellschaftern nach Maßgabe des Abs. 3 mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die die Pflichtversicherung begründende Berechtigung der Gesellschaft erloschen ist bzw. in dem die Eintragung des Widerrufs der Bestellung zum Geschäftsführer im Handelsregister beantragt worden ist bzw. in dem der Geschäftsführer als Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschieden ist;"

d) Dem § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 und des Abs. 2 Z 2 und 3 endet die Pflichtversicherung spätestens mit dem Tag vor dem Stichtag für die Feststellung eines Pensionsanspruches nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, sofern zu diesem Zeitpunkt der Tatbestand des § 130 Abs. 2 erfüllt ist."

4. § 25 Abs. 4 lautet:

"(4) Den Einkünften im Sinne des Abs. 1 und Abs. 3 sind im Falle der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bei Witwen (Witwern), die den Betrieb des verstorbenen Ehegatten (der verstorbenen Ehegattin) fortführen bzw. die gemäß § 115 Abs. 4 Beiträge zur Pflichtversicherung entrichten, die Einkünfte, die der verstorbene Ehegatte (die verstorbene Ehegattin) erzielt hat, gleichzuhalten."

5. § 25 a Abs. 1 erster Satz lautet:

"Bei Beginn der Versicherung und in den folgenden drei Kalenderjahren gilt abweichend von den Bestimmungen des § 25 als vorläufige monatliche Beitragsgrundlage der Betrag von 11 667 S."

6. a) § 27 Abs. 3 lautet:

"(3) Beginnt in den Fällen des § 25 Abs. 4 die Berechtigung zur Fortführung der Erwerbstätigkeit des verstorbenen Ehegatten (der verstorbenen Ehegattin) oder das Gesellschaftsverhältnis der Witwe (des Witwers) bereits im Monat des Ablebens des Ehegatten (der Ehegattin), so beginnt die Beitragspflicht in der Pensionsversicherung mit dem auf das Ableben des versicherten Ehegatten (der versicherten Ehegattin) folgenden Monatsersten, sofern für den verstorbenen Ehegatten (die verstorbene Ehegattin) im Monat des Ablebens Beitragspflicht bestanden hat. Dies gilt entsprechend für die Fälle des § 115 Abs. 4. Die Beitragspflicht in der Kranken- und Pensionsversicherung endet mit dem Ende der Pflichtversicherung gemäß § 7."

b) § 27 Abs. 6 lautet:

"(6) Sind in dem betreffenden Kalenderjahr bereits Leistungen nach Maßgabe der §§ 85 Abs. 2 lit. c bzw. 96 Abs. 2 bezogen worden, so ist eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage gemäß Abs. 5 bzw. § 25 in der Krankenversicherung nur soweit zulässig, daß die ärztliche Hilfe noch als Geldleistung zu gewähren ist."

7. § 32 Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Hiebei ist für pflichtversicherte Pensionisten (§ 3 Abs. 1) der für Pflichtversicherte gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 geltende Beitragshundertsatz auf die Pension einschließlich der Zuschüsse und Ausgleichszulagen anzuwenden."

8. Im § 34 werden die Abs. 2 und 3 durch folgende Abs. 2, 3 und 4 ersetzt:

"(2) Über den Betrag gemäß Abs. 1 hinaus leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, die außerordentlichen Zuschüsse des Versicherungsträgers als Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke und die Abschreibungen von bebauten Grundstücken, bei den Erträgen der Bundesbeitrag nach Abs. 1, 2 und 3 und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(3) Für die gemäß § 219 genehmigte Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden leistet der Bund über den Beitrag gemäß Abs. 1 und 2 hinaus einen Beitrag in der Höhe der zur Finanzierung dieser Vorhaben jährlich aufgewendeten Mittel. Dabei sind allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen in Abzug zu bringen. Der Beitrag des Bundes darf den Betrag der genehmigten Mittel nicht übersteigen.

(4) Der dem Versicherungsträger nach Abs. 1, 2 und 3 gebührende Beitrag des Bundes ist monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes zu bevorschussen."

9. a) Im § 35 Abs. 1 wird der Ausdruck "in Abs. 3 oder 4" durch den Ausdruck "im folgenden" ersetzt.

b) Dem § 35 Abs. 2 wird folgendes angefügt:
"Werden Beiträge auf Grund einer nachträglichen Feststellung der Einkünfte des Versicherten durch die Finanzbehörden vorgeschrieben, so sind sie mit dem Letzten des zweiten Monates des Kalendervierteljahres fällig, das der Vorschreibung folgt."

10. a) Im § 44 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck "3 vT" durch den Ausdruck "5 vT" ersetzt.

b) Im § 44 Abs. 3 Z 1 wird der Ausdruck "15 vT" durch den Ausdruck "20 vT" ersetzt.

11. Im § 50 Abs. 4 erster Satz wird der jeweils verwendete Ausdruck "Bemessungsgrundlage" durch den Ausdruck "Bemessungsgrundlage bzw. Pension" ersetzt.

12. § 55 Abs. 3 wird aufgehoben.

13. Im § 65 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

14. § 75 Abs. 1 lautet:

"(1) Leistungen werden an den Anspruchsberechtigten ausbezahlt. Ist der Anspruchsberechtigte minderjährig, so ist die Leistung dem gesetzlichen Vertreter ausbezahlen. Mündige Minderjährige sind jedoch für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst empfangsberechtigt. In den Fällen des gemäß § 194 entsprechend anzuwendenden § 361 Abs. 2 dritter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist die Leistung unmittelbar an den Antragsteller ausbezahlen. Ist für einen Anspruchsberechtigten ein Sachwalter bestellt, so ist diesem die Leistung ausbezahlen, wenn die Angelegenheiten, mit deren Besorgung er betraut worden ist, die Empfangnahme der Leistung umfassen."

15. § 78 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. für die Versicherungsfälle der Krankheit und der Mutterschaft;"

16. a) § 79 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft:

- a) ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand sowie Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern (§ 102 Abs. 2);
- b) Heilmittel und Heilbehelfe (§ 102 Abs. 3);
- c) Pflege in einer Krankenanstalt (auch in einem Entbindungsheim) (§ 102 Abs. 4)."

b) § 79 Abs. 1 Z 4 wird aufgehoben.

c) Im § 79 Abs. 2 wird der Ausdruck "§§ 105 bis 110" durch den Ausdruck "§§ 105 bis 108" ersetzt.

17. Im § 80 Abs. 1 wird der Strichpunkt am Ende der Z 2 durch einen Punkt ersetzt; die Z 3 wird aufgehoben.

18. § 82 Abs. 5 lautet:

"(5) Für Pflichtversicherte (§§ 2 und 3 Abs. 1 und 2), für deren mitversicherte Familienangehörige (§ 10) und für Angehörige (§ 83) besteht über das Ende der Versicherung hinaus ein Anspruch auf Pflichtleistungen aus den Versicherungsfällen der Krankheit und der Mutterschaft bis zur vorgesehenen Höchstdauer, längstens jedoch durch 13 Wochen, wenn der Versicherungsfall vor dem Ende der Versicherung eingetreten ist, sofern kein anderweitiger Anspruch auf Leistungen einer gesetzlichen Krankenversicherung bzw. Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers gegeben ist."

19. Dem § 85 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Ein Anspruch auf Sachleistungen im Sinne des Abs. 3 steht jedenfalls den Versicherten zu, für die eine vorläufige Beitragsgrundlage gemäß § 25 a festgestellt wird."

20. Im § 86 Abs. 5 wird der Punkt am Schluß der lit. c durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende lit. d wird angefügt:

"d) bei der Gewährung von Leistungen aus dem Versicherungsfall der Krankheit gemäß § 80 Abs. 2."

21. Im § 87 Abs. 1 entfallen die Worte "sowie der Bestattungskostenbeitrag (§ 104)".

22. Dem § 90 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
"Als Leistung der Krankenbehandlung gilt auch die Übernahme der für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten bei einer Organbank."

23. § 94 Abs. 2 lautet:

"(2) Zahnbehandlung und Zahnersatz sind durch Ärzte, nach den Bestimmungen des Dentistengesetzes, BGBl. Nr. 90/1949, auch durch Dentisten, in eigenen hierfür ausgestatteten Einrichtungen des Versicherungsträgers oder in Vertragseinrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung zu gewähren."

24. Nach § 96 wird folgender § 96 a eingefügt:

**"Kostenersatz bei Organtransplantationen
für die Anmelde- und Registrierungskosten**

§ 96 a. Der Versicherungsträger hat die für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten zu übernehmen. Der entsprechende Betrag wird an den gezahlt, der die Kosten der Registrierung getragen hat. Das Nähere wird unter Bedachtnahme auf die im Einzelfall vorliegenden besonderen Erfordernisse des Anmelde- und Registrierungsverfahrens in der Satzung des Trägers der Krankenversicherung geregelt; dabei kann der Versicherungsträger unter Bedachtnahme auf seine finanzielle Leistungsfähigkeit auch eine Obergrenze für die Übernahme der Anmelde- und Registrierungskosten vorsehen."

25. a) § 102 Abs. 2 lautet:

"(2) Ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand und Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwwestern sind als Pflichtleistungen in sinngemäßer Anwendung des § 91 zu gewähren."

b) § 102 Abs. 4 lautet:

"(4) Für die Entbindung ist Pflege in einer Krankenanstalt (auch in einem Entbindungsheim) für längstens zehn Tage in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 95 bis 98 zu gewähren."

26. § 104 wird aufgehoben.

27. § 115 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. Zeiten der Beitragspflicht nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Gewerblichen

Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, wenn die Beiträge innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Kalendermonates, für den sie gelten sollen, die Beiträge gemäß § 35 Abs. 2 oder 3 innerhalb von fünf Jahren nach Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage wirksam (§ 118) entrichtet worden sind;"

28. Im § 116 Abs. 7 erster Halbsatz wird nach den Worten "eine höhere Schule" der Ausdruck "(das Lycée Francais in Wien)" eingefügt.

29. Im § 118 Abs. 2 lit. g wird der Ausdruck "§ 35 Abs. 3 oder 4" durch den Ausdruck "§ 35 Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 3 oder 4" ersetzt.

30. § 125 lautet:

"Bemessungsgrundlage aus einem früheren
Versicherungsfall

§ 125. (1) Fällt eine Pension innerhalb von fünf Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem Bundesgesetz festgestellten Pension der Pensionsversicherung an, so tritt anstelle der sich nach § 122 bzw. § 123 bzw. § 124 ergebenden Bemessungsgrundlage für die Bemessung des bis zum Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages und Leistungszuschlages die Bemessungsgrundlage (§ 50 Abs. 4), von der diese Leistung zu bemessen war.

(2) Hat der Leistungswerber nach dem Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben, so tritt die Bemessungsgrundlage der weggefallenen Leistung nur dann anstelle der sich nach § 122 bzw. § 123 bzw. § 124

ergebenden Bemessungsgrundlage, wenn es für den Leistungswerber günstiger ist.

(3) Bei Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gebührt die anfallende Pension mindestens im Ausmaß des Betrages der weggefallenen Pension unter Bedachtnahme auf § 50 Abs. 4."

31. § 130 Abs. 3 lautet:

"(3) Besteht bis zur Vollendung des 65. bzw. 60. Lebensjahres Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension bzw. auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit oder vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, dann gebührt die Erwerbsunfähigkeitspension bzw. die in Betracht kommende vorzeitige Alterspension ab diesem Zeitpunkt als Alterspension, und zwar in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß."

32. a) § 131 Abs. 1 lit. d lautet:

"d) der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist und die weitere Voraussetzung des § 130 Abs. 2 erfüllt ist. Eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht begründende selbständige Erwerbstätigkeit sowie eine unselbständige Erwerbstätigkeit bleibt unberücksichtigt, wenn aus dieser Erwerbstätigkeit ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 149 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden."

b) § 131 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches nach Abs. 1 lit. d ausschließt."

33. § 131 a Abs. 2 lautet:

"(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt. Eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht begründende selbständige Erwerbstätigkeit sowie eine unselbständige Erwerbstätigkeit bleibt unberücksichtigt, wenn aus dieser Erwerbstätigkeit ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 149 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf."

34. Nach § 133 wird ein § 133 a und ein § 133 b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Feststellung der Erwerbsunfähigkeit

§ 133 a. Der Versicherte ist berechtigt, beim Versicherungsträger einen Antrag auf Feststellung der Erwerbsunfähigkeit zu stellen. Für die Antragstellung ist § 113 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

Rückwirkende Herstellung des gesetzlichen
Zustandes bei der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit

§ 133 b. Ergibt sich nachträglich, daß die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit gemäß § 133 a bescheidmäßig infolge eines wesentlichen Irrtums über den Sachverhalt oder eines offenkundigen Versehens zum Nachteil des Versicherten unrichtig war, so ist mit Wirkung vom Tage der Auswirkung des Irrtums oder Versehens der gesetzliche Zustand herzustellen."

35. Dem § 139 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Hat ein Versicherter in den Fällen des § 125 Abs. 1 nach dem Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung weniger als 36 Versicherungsmonate der Pflichtversicherung erworben, so ist das Ausmaß der in der neu zu bemessenden Leistung zu berücksichtigenden Steigerungsbeträge (Abs. 2) bis zum Höchstausmaß von 540 Versicherungsmonaten ausschließlich um solche Beitragszeiten zu erhöhen, die nach dem Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworben wurden; in den Fällen, in denen Abs. 3 zur Anwendung kommt, vermindert sich ein in der weggefallenen Leistung berücksichtigter Zurechnungszuschlag entsprechend."

36. Im § 141 Abs. 7 wird der Ausdruck "nach Maßgabe des Abs. 5" durch den Ausdruck "nach Maßgabe des Abs. 6" ersetzt.

37. Im § 149 Abs. 4 wird der Strichpunkt am Ende der lit. i durch einen Beistrich ersetzt; folgender Satzteil wird angefügt:

"ferner ein Drittel einer nach ausländischen Rechtsvorschriften gewährten Rentenleistung, die aus dem Anlaß des Kampfes oder des Einsatzes gegen den Nationalsozialismus gebührt;"

38. a) § 150 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,

aa) wenn sie mit dem Ehegatten
(der Ehegattin) im gemeinsamen
Haushalt leben 7 168 S,

bb) wenn die Voraussetzungen nach
aa) nicht zutreffen 5 004 S,

b) für Pensionsberechtigte auf
Witwen(Witwer)pension 5 004 S,

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:

aa) bis zur Vollendung des
24. Lebensjahres 1 856 S,
falls beide Elternteile
verstorben sind 2 788 S,

- bb) nach Vollendung des
24. Lebensjahres 3 296 S,
falls beide Elternteile
verstorben sind 4 970 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 534 S für jedes Kind (§ 128), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht."

b) Im § 150 Abs. 2 wird der Ausdruck "1. Jänner 1988" durch den Ausdruck "1. Jänner 1989" ersetzt.

39. Im § 174 ist der Ausdruck "§ 68 Abs. 1 lit. b" durch den Ausdruck "§ 68 Abs. 1 lit. c" zu ersetzen.

40. Dem § 183 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die gegenseitige Verwaltungshilfe im Sinne des Abs. 1 gilt auch im Verhältnis zu den landesgesetzlich geregelten Kranken- bzw. Unfallfürsorgeeinrichtungen."

41. Im § 185 Abs. 3 wird der Punkt am Ende des ersten Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgender Satzteil wird angefügt:

"das gleiche gilt in Fällen, in denen ein Pensionsberechtigter auf Kosten eines Bundeslandes im Rahmen der Behindertenhilfe in einer der genannten Einrichtungen oder auf einer der genannten Pflegestellen untergebracht wird, mit der Maßgabe, daß der vom Anspruchsübergang erfaßte Teil der Pension auf das jeweilige Bundesland übergeht."

42. § 186 lautet:

"Ersatzleistungen aus der Krankenversicherung

§ 186. (1) Aus den Leistungen der Krankenversicherung gebührt dem Träger der Sozialhilfe Ersatz nur, wenn die Leistung der Sozialhilfe wegen der Krankheit oder der Mutterschaft gewährt wurde, auf die sich der Anspruch des Unterstützten gegen den Versicherungsträger gründet.

(2) Leistungen der Sozialhilfe, die wegen Krankheit oder Mutterschaft gewährt werden, sind aus den ihnen entsprechenden Leistungen der Krankenversicherung zu ersetzen."

43. Dem § 194 Abs. 1 wird folgende Z 3 angefügt:

"3. als Leistungssache im Sinne des § 354 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes auch die Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung (§ 117 a) und die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit (§ 133 a) außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens auf Antrag des Versicherten gilt."

44. § 195 Abs. 4 Z 10 lautet:

"10. Bestellung von Bevollmächtigten zur Vertretung des Versicherungsträgers bei den für ihren Sprengel in Betracht kommenden Landes(Kreis)gerichten als Arbeits- und Sozialgerichte bzw. dem Arbeits- und Sozialgericht Wien, dem Oberlandesgericht und dem Landeshauptmann sowie bei anderen Behörden für das in Betracht kommende Land;"

45. § 217 wird aufgehoben.

46. Nach § 218 wird folgender § 218 a eingefügt:

"Genehmigung der Beteiligung an
fremden Einrichtungen

§ 218 a. Jede Beteiligung des Versicherungsträgers an fremden Einrichtungen gemäß § 15 Abs. 2 ist nur mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zulässig."

47. § 219 lautet:

"Genehmigung der Veränderungen
von Vermögensbeständen

§ 219. Jede Veränderung im Bestand von Liegenschaften, insbesondere die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden ist - nach Zustimmung des Hauptverbandes gemäß § 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - nur mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zulässig."

48. § 230 Abs. 1 lautet:

"(1) Die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse für die Bediensteten des Versicherungsträgers sind durch privatrechtliche Verträge zu regeln. In begründeten Fällen können im Dienstvertrag von den Richtlinien (§ 31 Abs. 3 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und nur dann gültig, wenn sie schriftlich abgeschlossen werden und der Hauptverband vor dem Abschluß schriftlich zugestimmt hat. Der

Versicherungsträger hat unter Rücksichtnahme auf seine wirtschaftliche Lage die Zahl der Dienstposten auf das unumgängliche Maß einzuschränken und darnach für seinen Bereich einen Dienstpostenplan zu erstellen."

49. § 231 a lautet:

"Berechtigung zur Datenverarbeitung

§ 231 a. Der Versicherungsträger darf Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes insoweit verwenden, als dies für ihn wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung gesetzlich übertragener Aufgaben ist."

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen des § 102 Abs. 4 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 25 lit. b gelten auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Jänner 1987 eingetreten sind.

(2) Die Bestimmungen des § 115 Abs. 1 Z 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 27 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1986 liegt.

(3) Die Bestimmungen der §§ 116 Abs. 7, 125, 130 Abs. 3 und 139 Abs. 5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 28, Z 30, Z 31 und Z 35 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1987 liegt.

(4) In den Fällen des § 125 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 30 gelten bei Anwendung des Art. II Abs. 7 der 9. Novelle zum

Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 485/1984, die Bestimmungen des § 125 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1984 in Geltung gestandenen Fassung mit der Maßgabe, daß für die Bemessung des bis zum Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages und Leistungszuschlages jedenfalls die Bemessungsgrundlage der weggefallenen Leistung heranzuziehen ist.

Artikel III

Schlußbestimmungen

(1) Dem Art. II Abs. 1 der 10. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 112/1986, wird folgendes angefügt:

"Im Falle der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung sind für die Ermittlung der Beitragsgrundlage die Einkünfte aus der Verpachtung maßgebend."

(2) Dem Art. II Abs. 11 der 10. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 112/1986, wird folgendes angefügt:

"Einer solchen Ausnahme kommt jedoch in Anwendung der Bestimmungen des § 123 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des § 83 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, des § 78 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes und des § 56 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes keine Wirkung zu. Die in der Zeit vom 1. Juli 1986 bis 31. Dezember 1987 als Angehörige in Anspruch genommenen Leistungen gebühren auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft hinaus, solange die übrigen Voraussetzungen für den Leistungsanspruch zutreffen."

(3) Für Personen, die gemäß Art. II Abs. 11 der 10. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 112/1986, von der Pflichtversicherung in der

Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz ausgenommen sind, verliert diese Ausnahme ihr Wirksamkeit, wenn dies bis 31. Dezember 1988 bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft beantragt wird und die freiwillige Versicherung in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz im Kalendermonat der Antragstellung beendet ist. Die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz beginnt in diesen Fällen mit dem Ersten des Kalendermonates, der der Antragstellung folgt.

(4) Art. IV Abs. 2 lit. b der 10. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 112/1986, lautet:

"b) rückwirkend mit 1. Jänner 1985 Art. I Z 5, 6 lit. a, 9, 23 lit. b, 29, 30, 31 und Art. III Abs. 1 bis 3;"

(5) Für das Geschäftsjahr 1987 leistet der Bund abweichend von § 34 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung in der Pensionsversicherung einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen und die außerordentlichen Zuschüsse des Trägers der Pensionsversicherung als Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(6) Abweichend von den Bestimmungen des § 108 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes beträgt für das Kalenderjahr 1988 die Aufwertungszahl 1,037.

Artikel IV

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:

- a) rückwirkend mit 1. Jänner 1986 Art. III Abs. 4;
- b) rückwirkend mit 1. Juli 1986 Art. III Abs. 2;
- c) rückwirkend mit 1. Jänner 1987 Art. I Z 4, Z 6 lit. a und Z 27 (§§ 25 Abs. 4, 27 Abs. 3, 115 Abs. 1 Z 1) und Art. III Abs. 1.

Artikel V

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 6 Abs. 2 und 195 Abs. 4 Z 10 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 2 lit. b und Z 44 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
- b) hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 34, 218 a und 219 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 8, Z 46 und Z 47 sowie des Art. III Abs. 5 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
- c) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

V o r b l a t t

A. Problem und Ziel

Beitrag zur Budgetkonsolidierung, qualitative Weiterentwicklung der Sozialversicherung sowie notwendige Klarstellung zur Erleichterung der Vollziehung.

B. Lösung

Finanzielle Entlastung des Bundes zur Sozialversicherung, gezielte Leistungsverbesserungen und Verbesserung der Durchführungspraxis.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Im Vordergrund steht die durch den Entwurf bewirkte finanzielle Entlastung des Bundes.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.616/1-2/87

E r l ä u t e r u n g e n

Der gegenständliche Novellenentwurf enthält zunächst eine Reihe von Änderungen, die schon einmal, und zwar im Sommer des Jahres 1986, zur Begutachtung ausgesendet worden waren. Die vorzeitige Beendigung der XVI. Gesetzgebungsperiode im Anschluß an diese Aussendung hatte dazu geführt, daß aus dem Entwurf des Novellenpaketes zunächst die vordringlich zu treffenden Maßnahmen herausgelöst und mittlerweile von den gesetzgebenden Körperschaften im Rahmen des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1986, BGBl. Nr. 564/1986 (unter anderem auch 11. Novelle zum GSVG) und des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 1987, BGBl. Nr. 158/1987 (unter anderem auch 12. Novelle zum GSVG), auch beschlossen wurden.

Dazu kommen noch jene Änderungsvorschläge, die aus dem gleichzeitig versendeten Entwurf einer 44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wegen einer gleichartigen Regelung auch in der Sozialversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz vorzusehen sind. Diese Änderungen bilden das Schwergewicht des Gesetzentwurfes. Ein Teil von ihnen entspricht der in der Regierungserklärung angekündigten Absicht einer Budgetkonsolidierung und hat im wesentlichen folgende finanzwirksame Maßnahmen zum Inhalt:

- * Reduzierung des Bundesbeitrages von 100,5 vH auf 100,2 vH und gleichzeitige Streichung der Liquiditätsreserve und
- * Einschränkung der Bautätigkeit der Sozialversicherungsträger.

Darüberhinaus ist im Sinne der Erklärung der Bundesregierung eine Überprüfung der leistungsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes auf ihre Zeitgemäßheit hin vorgenommen worden und als Ergebnis die Aufhebung des Bestattungskostenbeitrages vorgesehen, wobei den sozial Bedürftigen der Weg einer Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds offensteht und diese Möglichkeit durch eine stärkere Dotierung dieses Fonds sichergestellt wird.

Daß Einschränkungen und Einsparungen nicht zu Lasten der sozial Schwachen gehen sollen, wird im Novellenentwurf durch eine außerordentliche Erhöhung der Richtsätze für die Ausgleichszulagen über das normale Maß der Anpassung hinaus (2,8 vH anstelle von 2,3 vH) zum Ausdruck gebracht.

Schließlich ist noch jene Gruppe von Änderungen zu erwähnen, mit denen unvertretbaren Härten begegnet werden soll und die der Klarstellung und damit auch der Erleichterung der Vollziehung dienen, sohin in ihrer Gesamtheit den Interessen der Versicherten entgegenkommen.

Die beigeschlossenen finanziellen Erläuterungen geben Auskunft über die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Neuregelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand "Sozialversicherungswesen" des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 (§ 4 Abs. 2 Z 1):

Nach der geltenden Rechtslage (§ 4 Abs. 2 Z 1 GSVG) sind von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung fortbetriebsberechtigte Kinder ausgenommen, denen gemeinsam mit dem überlebenden Ehegatten des verstorbenen Gewerbeinhabers das Fortbetriebsrecht zusteht. Diese auf Fortbetriebsrechte nach der Gewerbeordnung abgestellte

Regelung versagt in den Fällen, in denen nur die Kinder in den rechtlichen Besitz des Gewerbebetriebes des verstorbenen Elternteiles eintreten, der überlebende Ehegatte den Betrieb jedoch auf Grund eigener Berechtigung führt. Das gleiche gilt, wenn ein Unternehmen eines verstorbenen Versicherten vom überlebenden Ehegatten und den Kindern in Form einer Gesellschaft geführt wird und das Fortbetriebsrecht der Gesellschaft zusteht.

Einer Anregung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft folgend soll die gegenständliche Ausnahmebestimmung dahingehend abgeändert werden, daß von ihr alle Fortbetriebsrechte durch Kinder erfaßt werden, sofern der Fortbetrieb neben einem Krankenversicherungsschutz auf Grund einer Waisenspension ausgeübt wird.

Zu Art. I Z 2 lit. a (§ 6 Abs. 1 Z 5):

In der Stammfassung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes war ein Ruhen der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG bei Vorliegen und für die Dauer einer Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem ASVG und einer Reihe anderer Krankenversicherungen über Antrag des Versicherten vorgesehen. Diese Ruhensregelung ist durch die 3. Novelle zum GSVG mit 1. Jänner 1981 beseitigt und durch die im § 4 Abs. 1 Z 3 bis 5 GSVG angeführten Ausnahmetatbestände ersetzt worden. Nach der erwähnten Ruhensregelung hatte allerdings eine Unterbrechung der anderweitigen Krankenversicherung bis zur Dauer von 14 Tagen das Ruhen der GSVG-Krankenversicherung nicht berührt. Diese auf verwaltungsökonomischen Überlegungen beruhende gesetzliche Anordnung des alten Rechtes soll durch den vorliegenden Novellierungsvorschlag für den Bereich der Ausnahmegründe in Geltung gesetzt werden, sodaß in Hinkunft kurzfristige Unterbrechungen jener Krankenversicherungen, deren Wegfall

an sich das Aufleben der Krankenversicherung nach dem GSVG zur Folge hätte, auf den Bereich des GSVG keine Wirkung äußern. Damit wird eine Erleichterung der Vollziehung und eine für den Versicherten unverständliche wenn auch nur kurz währende Doppel-Krankenversicherung mit doppelter Beitragspflicht hintangehalten werden.

Zu Art. I Z 2 lit. b, 8, 11, 14, 16 lit. a, 22, 24, 25 lit. a, 28, 30, 31, 35, 37, 38, 40, 41 und 45 bis 49 (§§ 6 Abs. 2, 34 Abs. 2, 3 und 4, 50 Abs. 4, 75 Abs. 1, 90 Abs. 3, 96 a, 102 Abs. 2, 116 Abs. 7, 125, 130 Abs. 3, 139 Abs. 5, 149 Abs. 4, 150 Abs. 1 und 2, 183 Abs. 3, 185 Abs. 3, 217, 218 a, 219, 230 Abs. 1 und 231 a):

Diese Änderungen entsprechen den gleichartigen Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wie sie im Rahmen des Entwurfes einer 44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorgeschlagen werden. Auf die entsprechenden Erläuterungen zum genannten Novellenentwurf des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes kann Bezug genommen werden, weil diese Ausführungen auch für die korrespondierenden Änderungsvorschläge zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz uneingeschränkt Geltung haben. Um im Einzelfall das Auffinden der gewünschten Erläuterungen im ASVG-Novellenentwurf zu erleichtern, werden im folgenden die in den beiden Gesetzen einander entsprechenden Vorschriften gegenübergestellt:

GSVG	ASVG
§ 6 Abs. 2	§ 10 Abs. 7
§ 34 Abs. 2, 3 und 4	§ 80 Abs. 1, 2 und 3
§ 50 Abs. 4	§ 108 h Abs. 4
§ 75 Abs. 1	§ 106 Abs. 1
§ 79 Abs. 1 Z 3	§ 117 Z 4 lit. a
§ 90 Abs. 3	§ 133 Abs. 3

§ 96 a	§ 150 a
§ 102 Abs. 2	§ 159
§ 116 Abs. 7	§ 227 Z 1
§ 125	§ 240
§ 130 Abs. 3	§ 253 Abs. 2
§ 139 Abs. 5	§ 261 Abs. 5
§ 149 Abs. 4	§ 292 Abs. 4
§ 150 Abs. 1 und 2	§ 293 Abs. 1 und 2
§ 183 Abs. 3	§ 321 Abs. 4
§ 185 Abs. 3	§ 324 Abs. 3
§ 217	§ 444 a
§ 218 a	§ 446 a
§ 219	§ 447
§ 230 Abs. 1	§ 460 Abs. 1
§ 231 a	§ 460 c.

Zu Art. I Z 3 lit. a, c und d (§ 7 Abs. 1 Z 2 und 3, Abs. 2 Z 2 und 3 und Abs. 3):

Die Vollziehung der Vorschriften über das Ende der Pflichtversicherung bei Gesellschaftern (Personengeschaftern bzw. zu Geschäftsführern einer GesmbH bestellten Gesellschaftern) führt in Verbindung mit § 130 Abs. 2 lit. b und e GSVG zu unbefriedigenden Ergebnissen. So endet gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 und 3 und bzw. gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 und 3 GSVG die Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung beim Ausscheiden des Gesellschafters mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die Löschung der Eintragung des Gesellschafters bzw. in dem die Eintragung des Widerrufs der Bestellung zum Geschäftsführer im Handelsregister beantragt worden ist. Es besteht daher in jenen Fällen, in denen zwar die besondere Voraussetzung für den Pensionsanspruch (Erlöschen des Gesellschaftsverhältnisses bzw. Erlöschen der Geschäftsführungsbefugnis) erfüllt ist, Pflichtversicherung bis zum Ersten des Kalendermonates, der der später

eingebrachten Handelsregistereingabe folgt. Diese Pflichtversicherung steht dem Entstehen des Pensionsanspruches nach dem GSVG nicht entgegen. Sind jedoch in Wanderversicherungsfällen die Vorschriften des ASVG bzw. des BSVG anzuwenden, so kann wegen des Bestandes der Pflichtversicherung trotz Erfüllung der besonderen Anspruchsvoraussetzungen des § 130 Abs. 2 lit. b bzw. lit. e GSVG ein Anspruch auf Alterspension nicht entstehen (§ 253 Abs. 1 ASVG, § 121 Abs. 1 BSVG).

Diese nachteiligen Auswirkungen der geltenden Rechtslage hinsichtlich einer unterschiedlichen Behandlung von Versicherten sollen, einem Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft folgend, in der Weise beseitigt werden, daß in den angeführten Fällen die Pflichtversicherung spätestens mit dem Letzten des dem Stichtag vorangehenden Kalendermonates endet, in dem die in Betracht kommenden besonderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt wurden.

Zu Art. I Z 3 lit. b (§ 7 Abs. 1 Z 5):

Die im Zuge der 10. Novelle zum GSVG mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1986 vorgenommene Ergänzung des § 61 GSVG schließt in den dort näher angeführten Fällen der Betriebsfortführung das gänzliche Ruhen der Pension bei Ausübung einer die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit aus, sodaß ein Zusammentreffen einer Pflichtversicherung in der Krankenversicherung auf Grund eines Pensionsbezuges (§ 3 Abs. 1 GSVG) neben einer Krankenversicherungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 GSVG durchaus möglich geworden ist. Damit wären aber nach der Ausnahmebestimmung des § 7 Abs. 1 Z 5 GSVG alle Personen auf Grund ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit im Rahmen der Betriebsfortführung von der Krankenversicherungspflicht ausgenommen und nur in der Krankenversicherung der

Pensionisten pflichtversichert. Eine solche Ausnahme aber kann schon aus Gründen der Gleichbehandlung der Versicherten nicht aufrechterhalten werden, wozu noch strukturpolitische Überlegungen und das Bestreben zur Wahrung gleicher Wettbewerbsverhältnisse hinzukommen.

Zu Art. I Z 4 und Z 6 lit. a (§§ 25 Abs. 4 und 27 Abs. 3) und Art. III Abs. 1:

Die im § 25 Abs. 4 Z 1 GSVG enthaltene Anordnung über die Bildung der Beitragsgrundlage für Verpächter ist im Zusammenhang mit dem Ausscheiden dieser Personengruppe aus der Krankenversicherung (§ 4 Abs. 1 Z 3 GSVG in der Fassung der 10. Novelle) ab 1. Jänner 1987 im Dauerrecht gegenstandslos geworden. Eine derartige Anordnung wird aber noch für jene Verpächter benötigt, die auf Grund der Vorschriften des Art. II Abs. 1 der 10. Novelle zum GSVG weiterhin der Krankenversicherungspflicht unterliegen. Diese fehlende Regelung wäre im Sinne der vorgeschlagenen Ergänzung (Art. III Abs. 1 des Entwurfes) nachzuholen.

Einzigster Inhalt des § 25 Abs. 4 GSVG bleibt demnach die Regelung über die Beitragsgrundlagenbildung in der Pensionsversicherung für Witwen (Witwer), die den Betrieb des verstorbenen Ehegatten (der verstorbenen Ehegattin) fortführen. Auf diese Sonderregelung kann zur Vermeidung von Härten nicht verzichtet werden. Der Entfall der Bezeichnung Z 1 bedingt auch im § 27 Abs. 3 GSVG eine Zitierungsänderung. Bei dieser Gelegenheit wäre in der letztgenannten Bestimmung schließlich Vorsorge zu treffen, daß auch in der Pensionsversicherung - wie schon derzeit in der Krankenversicherung - das Ende der Beitragspflicht mit dem Ende der Pflichtversicherung zeitlich zusammenfällt.

Zu Art I Z 5 (§ 25 a Abs. 1):

Die im § 25 a GSVG getroffene Sonderregelung über die Ermittlung der Beitragsgrundlage gilt für das Kalenderjahr des Beginnes der Versicherung und für die folgenden zwei Kalenderjahre. Dies hat zur Folge, daß in dem dem Beginn der Versicherung folgenden dritten Kalenderjahr die Ermittlung der Beitragsgrundlage nach der Regel des § 25 GSVG vorzunehmen ist und zwar auf Grund der Einkünfte des Kalenderjahres, in das der Beginn der Versicherung fällt. Wird daher eine die Pflichtversicherung nach dem GSVG begründende selbständige Erwerbstätigkeit erst im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so beträgt die monatliche Beitragsgrundlage im vierten Jahr der Erwerbstätigkeit ein Zwölftel der Einkünfte des Jahres, in dem die Erwerbstätigkeit aufgenommen wurde. In diesen Fällen wird die monatliche Beitragsgrundlage mitunter sogar ganz erheblich unter jenen Beitragsgrundlagen liegen, die nach der Sonderregelung des § 25 a GSVG ermittelt wurden.

Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag sollen diese sowohl für den Versicherten selbst als auch für die Riskengemeinschaft nachteiligen und unverständlichen Auswirkungen beseitigt werden. Im Sinne einer gerechten Ermittlung der Beitragsgrundlage nach den tatsächlichen Einkünften soll die Geltung der Sonderregelung des § 25 a GSVG auf das dritte Kalenderjahr ausgedehnt werden, das dem Beginn der Versicherung folgt.

Zu Art. I Z 6 lit. b (§ 27 Abs. 6):

Anlaß für eine nachträgliche Korrektur der Beitragsgrundlage können nicht nur die Fälle des § 27 Abs. 4 GSVG bilden (nichtrechtzeitige Erfüllung der Auskunftspflicht, Nichtvorliegen des maßgeblichen rechtskräftigen Steuerbescheides). Vielmehr ist eine spätere Änderung der Beitragsgrundlage neben den Maßnahmen gemäß

§ 27 Abs. 5 GSVG auch allgemein durch Maßnahmen der Finanzbehörden im Rahmen der nachträglichen Abänderung bereits rechtskräftig festgestellter steuerpflichtiger Einkünfte möglich. Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag sollen die Rechtsfolgen einer solchen Änderung der Beitragsgrundlage (gemäß § 25 GSVG) im Rahmen des § 27 Abs. 6 GSVG den Rechtsfolgen jener Änderungen gleichgestellt werden, wie sie schon derzeit für die Fälle des § 27 Abs. 5 GSVG vorgesehen sind.

Zu Art. I Z 7 (§ 32 Abs. 2):

Die Fassung des letzten Satzes des Abs. 2 im § 32 GSVG hat im Zuge der Auslegung mehrfach zu Zweifel Anlaß geboten, weil unter dem für Pflichtversicherte geltenden Beitragssatz nicht, wie aus der vorher in Geltung gestandenen Formulierung deutlich erkennbar, nur der Beitragshundertsatz gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 GSVG verstanden werden kann, sondern auch der Beitragshundertsatz des § 29 Abs. 2 GSVG. Durch die letztgenannte Bestimmung ist der Versicherungsträger unter den dort näher angeführten Voraussetzungen verhalten, von jeder zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung einen Betrag von 3 vH einzubehalten.

Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag sollen die aufgezeigten Zweifel im Sinne der früher in Geltung gestandenen eindeutigen Regelung beseitigt werden.

Zu Art. I Z 9 und Z 29 (§§ 35 Abs. 1 und 2 und 118 Abs. 2 lit. g):

Nach der Grundregel des § 35 Abs. 1 GSVG sind die Beiträge mit dem Ablauf des Kalendermonates fällig, für den sie zu leisten sind. Schwierigkeiten haben sich im Zuge der Vollziehung dieser Bestimmung in jenen Fällen ergeben, in denen die Finanzbehörden ursprüngliche Feststellungen über

die Höhe der steuerpflichtigen Einkünfte korrigiert bzw. endgültige Feststellungen getroffen haben, weil nach § 40 Abs. 1 GSVG das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen - von Sonderfällen abgesehen - binnen zwei Jahren vom Tag der Fälligkeit der Beiträge verjährt.

Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag soll in Anlehnung an die bestehende Regelung des § 35 Abs. 2 dem Versicherungsträger die Möglichkeit eröffnet werden, die Beiträge gemäß dem von den Finanzbehörden festgestellten Ausmaß der steuerpflichtigen Einkünfte auch dann vorzuschreiben, wenn die Korrektur oder endgültige Feststellung der Einkommenshöhe erst geraume Zeit nach der ursprünglichen Steuerfestsetzung erfolgt. Derartige Beiträge sollen durch eine Änderung des § 118 Abs. 2 lit. g auch dann als wirksam entrichtet anerkannt werden, wenn die Entrichtung nach dem Stichtag erfolgt.

Zu Art. I Z 10, 13, 15, 16, 17, 18, 21, 26 und 42 (§§ 44 Abs. 2 und 3, 65 Abs. 3, 78 Abs. 1 Z 2, 79 Abs. 1 Z 3 und Z 4, 80 Abs. 1, 82 Abs. 5, 87 Abs. 1, 104 und 186):

Die gegenständlichen Änderungen enthalten - in Anlehnung an gleichartige, im Rahmen des Entwurfes einer 44. Novelle zum ASVG vorgeschlagene Änderungen - die in Aussicht genommene Beseitigung des Bestattungskostenbeitrages. Diese Maßnahmen gehen auf die in der Erklärung der Bundesregierung vom Jänner 1987 enthaltene Feststellung zurück, leistungsrechtliche Bestimmungen in der Sozialversicherung auf ihre Zeitgemäßheit hin zu prüfen. Angesichts der im Laufe der Zeit erreichten beachtlichen Steigerung des Leistungsniveaus in der Sozialversicherung erscheint es dem einzelnen gegenwärtig weit eher möglich, für die Kosten der Bestattung Vorsorge zu treffen. Darüberhinaus steht in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die Möglichkeit einer Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds der Krankenversicherung offen, was durch

eine verbesserte Dotierung dieses Fonds durch die vorgeschlagenen Änderungen des § 44 Abs. 2 und 3 GSVG sichergestellt wird.

Zu Art. I Z 12 (§ 55 Abs. 3):

Mit der 10. Novelle zum GSVG wurde der Anfall der Pensionsleistungen neu geregelt und hiebei die Fassung der gleichartigen Änderung des § 86 Abs. 3 ASVG übernommen. Damit ist in der geltenden Fassung des § 55 Abs. 2 GSVG sowohl in der Z 1 als auch in der Z 2 Vorsorge für den Fall getroffen, daß der Antrag auf Pension erst nach Ablauf der jeweils vorgesehenen Frist gestellt wird. Die Sonderregelung des § 55 Abs. 3 GSVG ist hiedurch entbehrlich geworden, sodaß sie aus dem Rechtsbestand auszuscheiden wäre.

Zu Art. I Z 16 lit. c (§ 79 Abs. 2):

Die vorgeschlagene Zitierungsänderung berücksichtigt die Tatsache, daß die Bestimmungen der §§ 109 und 110 GSVG mittlerweile aufgehoben worden sind.

Zu Art. I Z 19 (§ 85 Abs. 5):

Nach der bis 31. Dezember 1986 in Geltung gestandenen Rechtslage war für jene Personen, die eine die Pflichtversicherung nach dem GSVG begründende selbständige Erwerbstätigkeit neu aufgenommen haben, im Kalenderjahr des Beginnes der Versicherung und in den beiden folgenden Kalenderjahren eine Beitragsgrundlage mit einem fixen Betrag festgesetzt, der erheblich unter der Mindestbeitragsgrundlage gelegen war (Mindestbeitragsgrundlage 1986: 7 335 S, Beitragsgrundlage für Anfänger 1986: 5 869 S). Da ein Anspruch auf Gewährung

der Leistungen der Krankenversicherung als Sachleistung davon abhängt, daß eine mit den Vertragspartnern vereinbarte Einkommensgrenze nicht überschritten wird, war bis zum Jahre 1986 im Hinblick auf die damals in Geltung gestandene und verhältnismäßig niedrige fixe Beitragsgrundlage in allen Neuzugangsfällen ein Sachleistungsanspruch gegeben.

Seit 1. Jänner 1987 ist nach den Vorschriften der 12. Novelle zum GSVG (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 158) in den Neuzugangsfällen eine vorläufige Beitragsgrundlage anzuwenden, deren Höhe erheblich über der vorher in Geltung gestandenen fixen Beitragsgrundlage liegt, die vereinbarte Sachleistungsgrenze aber nicht übersteigt. Ein Sachleistungsanspruch ist daher für die in Rede stehende Personengruppe auch derzeit unverändert aufrecht. Die vorgeschlagene Ergänzung soll sicherstellen, daß dieser Zustand auch in Zukunft bewahrt wird, wenn die vorläufige Beitragsgrundlage im Zuge der Anpassung die vereinbarte Sachleistungsgrenze überschreiten sollte.

Zu Art. I Z 20 (§ 86 Abs. 5 lit. d):

Nach der in allen gesetzlichen Krankenversicherungen geltenden Rechtslage ist vorgesehen, daß in den mit einer Organtransplantation in Zusammenhang stehenden Maßnahmen auch in Bezug auf den Organspender der Versicherungsfall der Krankheit unter den dort angeführten Voraussetzungen (nicht auf Gewinn gerichtete Absicht) als eingetreten gilt. Die Anerkennung einer Organspende als Krankheit für die Person des Spenders und damit die Erfüllung der Voraussetzung für das Entstehen eines Leistungsanspruches aus der Krankenversicherung schließt aber, wie in der Praxis hervorgekommen, nicht aus, daß der Organspender den im Einzelfall vorgesehenen Kostenanteil zu leisten hat bzw. daß für den Organspender ein solcher Kostenanteil zu entrichten ist. Dieses rechtliche Ergebnis steht aber mit jenen

Überlegungen in Widerspruch, die für die Herstellung des eingangs angeführten Rechtszustandes unter Berücksichtigung der von altruistischen Beweggründen gekennzeichneten Haltung des Organspenders bestimmend waren.

Der vorliegende Novellierungsvorschlag verfolgt die Absicht, den Organspender von der Verpflichtung des Kostenanteiles zu befreien, sofern der Versicherungsfall der Krankheit gemäß § 80 Abs. 2 GSVG als eingetreten gilt und sohin der Bereitschaft zur Organentnahme nicht gewinnsüchtige Motive zugrunde liegen.

Zu Art. I Z 23 (§ 94 Abs. 2):

Nach der geltenden Rechtslage (§ 94 Abs. 2 GSVG) wird die Erbringung der Leistungen der Zahnbehandlung und des Zahnersatzes auf freiberuflich tätige Fachärzte für Zahnheilkunde, Dentisten sowie auf öffentliche Krankenanstalten beschränkt. Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag sollen diese Arten der Leistungserbringung auf die eigenen Einrichtungen des Versicherungsträgers und allgemein auf Vertragseinrichtungen ausgedehnt werden, wie dies derzeit schon in allen übrigen gesetzlichen Krankenversicherungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, vorgesehen ist (§ 153 Abs. 3 ASVG, § 95 Abs. 2 BSVG, § 69 Abs. 3 B-KUVG).

Zu Art. I Z 25 lit. b (§ 102 Abs. 4):

Die geltende Fassung des § 102 Abs. 4 GSVG sieht aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft für die Entbindung nur die Pflege in einer Krankenanstalt, nicht aber in einem Entbindungsheim vor. Der Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Leistung der Pflege in einer

Krankenanstalt aus dem genannten Versicherungsfall die Leistung der Pflege in einem Entbindungsheim gleichzustellen, wäre mit Rücksicht auf die gleichartigen Regelungen des § 161 Abs. 1 ASVG und des § 98 BSVG aufzugreifen.

Zu Art. I Z 27 (§ 115 Abs. 1 Z 1) und Art. II Abs. 2:

Nach der geltenden Rechtslage sind als Beitragszeiten nicht alle Zeiten anzusehen, für die Beiträge entrichtet wurden. Vielmehr gelten gemäß § 115 Abs. 1 Z 1 GSVG als Beitragszeiten nur jene Zeiten der Beitragspflicht, wenn die Beiträge innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Kalendermonates, für den sie gelten sollen, im Sinne des § 118 GSVG wirksam entrichtet wurden. Obgleich in den im Gesetz näher umschriebenen Fällen besonderer Härten der Bundesminister für Arbeit und Soziales auch Zeiten als wirksam entrichtet anerkennen kann, die nach Ablauf von zwei Jahren entrichtet wurden, und im Zuge der Novellengesetzgebung noch Erleichterungen geschaffen wurden, ist die zitierte Regelung in der Öffentlichkeit vielfach auf Kritik gestoßen. Vor allem hat die Volksanwaltschaft wiederholt darauf hingewiesen, daß es dem Versicherten unverständlich bleiben müsse, wenn er, bisweilen ohne sein Verschulden, Beiträge nach Ablauf von zwei Jahren zu entrichten habe, ohne daß diese Beiträge im Leistungsfall Berücksichtigung finden.

Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag wird die Absicht verfolgt, möglichen Härtefällen weitgehend dadurch zu begegnen, daß die für die wirksame Beitragszahlung vorgesehene zweijährige Frist auf fünf Jahre verlängert und damit an die Verjährungsfrist für das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen bei Meldeverstößen angepaßt wird.

Zugleich soll im Text dieser Bestimmung auch darauf Bedacht genommen werden, daß in Neuzugangsfällen zunächst

eine vorläufige und erst nach Vorlage der maßgeblichen Nachweise eine endgültige Beitragsgrundlage ermittelt wird. In diesen Fällen soll für den Beginn der fünfjährigen Frist die Feststellung der endgültigen Beitragsschuld maßgebend sein.

Zu Art. I Z 32 und 33 (§ 131 Abs. 1 und 2 und 131 a):

Gemäß § 131 Abs. 1 lit. d GSVG hängt das Entstehen des Anspruches auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer davon ab, daß der Versicherte am Stichtag weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist. Unberücksichtigt bleibt allerdings nach geltender Rechtslage jede Erwerbstätigkeit, sofern das daraus erzielte Monatseinkommen den im § 5 Abs. 2 lit. c ASVG festgesetzten Geringfügigkeitsgrenzbetrag nicht übersteigt. Diese Rechtslage, die auch für den Wegfall der vorzeitigen Alterspension gilt, führt zu folgendem Ergebnis: Hat ein Versicherter, der eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer beantragt hat, am Stichtag eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG begründende selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt, daraus aber Einkünfte unter der Geringfügigkeitsgrenze erzielt, so steht eine solche Erwerbstätigkeit dem Entstehen des Pensionsanspruches nicht entgegen, hat aber unverzüglich das gänzliche Ruhen dieses Pensionsanspruches gemäß § 61 GSVG zur Folge. Die gleichen Rechtsfolgen sind hinsichtlich des Wegfalles der Pension gegeben. Wird während des Bestandes eines Anspruches auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer eine Erwerbstätigkeit aufgenommen, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG begründet, aus der aber Einkünfte erzielt werden, die den erwähnten Grenzbetrag des § 5 Abs. 2 lit. c ASVG nicht übersteigen, so fällt die Pension zwar nicht weg, doch wird hiedurch das gänzliche Ruhen des Pensionsanspruches ausgelöst.

Der vorliegende Novellierungsvorschlag verfolgt die Absicht, die Voraussetzungen für das Entstehen eines Anspruches auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (für den Wegfall eines solchen Anspruches), soweit es sich um den Einfluß der Ausübung einer die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit handelt, an den für das gänzliche Ruhen der Pension gemäß § 61 GSVG maßgeblichen Tatbestand anzupassen. Die genannte selbständige Erwerbstätigkeit soll daher unabhängig von der Höhe der erzielten Erwerbseinkünfte, sofern sie am Stichtag ausgeübt wird, das Entstehen des Pensionsanspruches verhindern, bzw. dann, wenn sie während des Bestehens eines solchen Pensionsanspruches aufgenommen wird, den Wegfall der Pension auslösen.

Die gleichen Überlegungen gelten für den Rechtsbereich der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 131 a GSVG), wobei sich jedoch der gegenständliche Novellierungsvorschlag nur auf den Wegfall dieser Alterspension erstreckt. Für das Entstehen des Anspruches ist eine Änderung nicht erforderlich, weil schon nach geltender Rechtslage jede selbständige Erwerbstätigkeit am Stichtag das Entstehen des Anspruches ausschließt.

Schließlich soll mit einer weiteren Änderung in beiden Gesetzesbestimmungen Vorsorge getroffen werden, daß für die Ermittlung von Erwerbseinkünften aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb die einschlägigen Regelungen des Ausgleichszulagenrechtes (§ 149 Abs. 5 und 6 GSVG) zu gelten haben.

Zu Art. I Z 34 (§§ 133 a und 133 b):

Voraussetzung für das Entstehen eines Anspruches aus der Pensionsversicherung nach dem GSVG ist unter anderem die Erfüllung der besonderen Voraussetzung, daß am Stichtag die Berechtigung (Befugnis) zur Ausübung der die

Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit bzw. das Gesellschaftsverhältnis erloschen ist. Demnach hat der Pensionswerber zur Erfüllung der genannten Anspruchsvoraussetzung seine Berechtigung zurückzulegen, seine Befugnis aufzugeben, oder aus dem Gesellschaftsverhältnis (als Geschäftsführer einer GesmbH) auszuscheiden. Eine derartige Maßnahme hat jedoch im Regelfall eine entscheidende Veränderung der wirtschaftlichen Stellung des Versicherten zur Folge und kann, wenn überhaupt, nur mit einem erheblichen Aufwand und mit nicht unbeträchtlichen materiellen Nachteilen korrigiert werden. Diese Nachteile können durch die im § 249 GSVG vorgesehene Befreiung von der Einverleibungsgebühr nicht entscheidend gemildert werden. Eine gänzliche Ausschaltung dieser Nachteile wäre nur möglich, wenn der Pensionswerber, ehe er die schwerwiegende Entscheidung trifft, mit Sicherheit wüßte, daß er auch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hat.

Diesen Überlegungen folgend hat der Gesetzgeber in der Vergangenheit in allen gesetzlichen Pensionsversicherungen die Möglichkeit eröffnet, daß der Versicherte unter bestimmten Voraussetzungen in einer der Rechtskraft fähigen Weise vom Versicherungsträger die Mitteilung in Form einer Feststellung seiner Versicherungszeiten erhält. Für die Feststellung des Eintrittes des Versicherungsfalles der Erwerbsunfähigkeit fehlt aber eine entsprechende gesetzliche Regelung. Der Versicherte hat daher derzeit noch immer das schwerwiegende Risiko zu tragen, daß er vor Einbringung eines Antrages auf Gewährung der Erwerbsunfähigkeitspension seine Berechtigung (Befugnis) zurücklegt bzw. aus der Gesellschaft ausscheidet, sein Antrag aber in Ermangelung des Vorliegens der Erwerbsunfähigkeit selbst nach allfälliger Überprüfung im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren ohne Erfolg bleibt.

Der vorliegende Novellierungsantrag verfolgt das Ziel, den möglichen Eintritt der aufgezeigten Nachteile von vornherein abzuwenden. Dies erschiene in Anlehnung an die

schon oben erwähnten, in das Gesetz aufgenommenen Regelungen der §§ 117 a und 117 b GSVG bezüglich der Feststellung der Versicherungszeiten umso eher angebracht, als die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit überwiegend von medizinischen Faktoren abhängt und es daher für einen Laien ungleich schwieriger ist, sich hierüber ein verlässliches Bild zu verschaffen als über das Vorliegen der Anzahl der erworbenen Versicherungszeiten.

Durch eine Ergänzung des § 194 Abs. 1 GSVG betreffend die Anwendung der im ASVG geregelten Bestimmungen über das Verfahren soll in deutlicher Weise zum Ausdruck gebracht werden, daß die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit außerhalb des eigentlichen Leistungsfeststellungsverfahrens - so wie die Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung - eine Leistungssache darstellt.

Neben den vorgeschlagenen Änderungen des GSVG bedingt die Verfolgung des angestrebten Zieles auch eine Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, die allerdings im Entwurf einer 11. Novelle zum BSVG im Rahmen einer Schlußbestimmung zur Erörterung gestellt werden wird.

Zu Art. I Z 36 (§ 141 Abs. 7):

Die vorgeschlagene Änderung dient der Richtigstellung eines Zitierungsfehlers.

Zu Art. I Z 39 (§ 174):

Mit der Bestimmung des § 174 GSVG ist die Absicht verbunden, den Anspruch auf eine laufende Leistung aus der Pensionsversicherung, die bereits vor Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis gewährt wurde, mit der Zahlung des Überweisungsbetrages ohne weiteres Verfahren zu beseitigen. Dieser gesetzlichen Anordnung des § 174 GSVG entspricht im Rahmen der Tatbestände, die das

Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 485/1984, die Bestimmungen des § 125 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1984 in Geltung gestandenen Fassung mit der Maßgabe, daß für die Bemessung des bis zum Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages und Leistungszuschlages jedenfalls die Bemessungsgrundlage der weggefallenen Leistung heranzuziehen ist.

Artikel III

Schlußbestimmungen

(1) Dem Art. II Abs. 1 der 10. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 112/1986, wird folgendes angefügt:

"Im Falle der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung sind für die Ermittlung der Beitragsgrundlage die Einkünfte aus der Verpachtung maßgebend."

(2) Dem Art. II Abs. 11 der 10. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 112/1986, wird folgendes angefügt:

"Einer solchen Ausnahme kommt jedoch in Anwendung der Bestimmungen des § 123 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des § 83 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, des § 78 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes und des § 56 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes keine Wirkung zu. Die in der Zeit vom 1. Juli 1986 bis 31. Dezember 1987 als Angehörige in Anspruch genommenen Leistungen gebühren auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft hinaus, solange die übrigen Voraussetzungen für den Leistungsanspruch zutreffen."

(3) Für Personen, die gemäß Art. II Abs. 11 der 10. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 112/1986, von der Pflichtversicherung in der

Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz ausgenommen sind, verliert diese Ausnahme ihr Wirksamkeit, wenn dies bis 31. Dezember 1988 bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft beantragt wird und die freiwillige Versicherung in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz im Kalendermonat der Antragstellung beendet ist. Die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz beginnt in diesen Fällen mit dem Ersten des Kalendermonates, der der Antragstellung folgt.

(4) Art. IV Abs. 2 lit. b der 10. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 112/1986, lautet:

"b) rückwirkend mit 1. Jänner 1985 Art. I Z 5, 6 lit. a, 9, 23 lit. b, 29, 30, 31 und Art. III Abs. 1 bis 3;"

(5) Für das Geschäftsjahr 1987 leistet der Bund abweichend von § 34 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung in der Pensionsversicherung einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen und die außerordentlichen Zuschüsse des Trägers der Pensionsversicherung als Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(6) Abweichend von den Bestimmungen des § 108 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes beträgt für das Kalenderjahr 1988 die Aufwertungszahl 1,037.

Selbständigen-Krankenversicherung den Vorzug zu geben, oder andernfalls in Hinkunft selbst für einen Krankenversicherungsschutz Sorge zu tragen. Diese in der 10. Novelle zum GSVG getroffene Maßnahme sollte verhindern, daß der Versicherte durch eine in seinem Ermessen gelegene Handlung (Beendigung der freiwilligen Versicherung) nach der inzwischen beseitigten Befreiungsbestimmung den Zeitpunkt des Eintrittes der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG selbst bestimmen konnte, was in aller Regel erst mit dem Anfall der Selbständigen-Pension geschah.

Im Zuge der Vollziehung der Rechtsvorschriften der 10. Novelle zum GSVG ist jedoch hervorgekommen, daß eine größere Anzahl von Personen ihre freiwillige ASVG-Krankenversicherung über den 30. Juni 1986 beibehalten und sich damit für alle Zukunft von der Möglichkeit einer Pflichtversicherung in der GSVG-Krankenversicherung ausgeschlossen hatte. Ausschlaggebend für diese Entscheidung war in den überwiegenden Fällen die Tatsache, daß in der Vergangenheit die freiwilligen Beiträge zur ASVG-Krankenversicherung von den Finanzbehörden nach den einschlägigen Einkommensteuerrichtlinien als Betriebsausgaben im Sinne des § 4 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 anerkannt wurden, weil sie anstelle von Pflichtbeiträgen entrichtet wurden. Nach dem 30. Juni 1986 haben die Finanzbehörden diese Steuererleichterungen nicht mehr gewährt, weil sie nach der geänderten Rechtslage den freiwilligen ASVG-Krankenversicherungsbeiträgen nicht mehr die Ersatzfunktion für Pflichtbeiträge zuerkannt haben.

Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag verbindet sich die Absicht, den betroffenen Versicherten neuerlich die Entscheidungsmöglichkeit befristet bis 31. Dezember 1988 zu eröffnen, die sie dann in Kenntnis der steuerrechtlichen Auswirkungen nützen können. Dadurch könnten unvertretbare Härten beseitigt werden, ohne daß das im Rahmen der 10. Novelle zum GSVG angestrebte Grundkonzept der Eindämmung

einer ungünstigen Riskenauslese beeinträchtigt oder gefährdet würde.

Zu Art. III Abs. 4:

Im Rahmen der 10. Novelle zum GSVG ist eine Änderung des § 34 Abs. 2 GSVG über den Bundesbeitrag enthalten, mit der die gleichartige Änderung des § 80 Abs. 1 ASVG in der Fassung der 41. Novelle zum ASVG übernommen wurde. Diese Regelungen ordnen an, die außerordentlichen Zuschüsse der Sozialversicherungsträger als Dienstgeber zu Rückstellungen für Pensionszwecke bei der Ermittlung des Bundesbeitrages außer Ansatz zu lassen. Diese Änderung des GSVG wurde jedoch versehentlich nicht, wie dies im ASVG der Fall war, mit 1. Jänner 1985, sondern erst mit 1. Jänner 1986 in Geltung gesetzt. Mit der vorliegenden Änderung soll dieses Versehen beseitigt und im Bereich des GSVG auch in zeitlicher Hinsicht der gleiche Rechtszustand wie im ASVG herbeigeführt werden.

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.616/1-2/87

Finanzielle Erläuterungen

Von finanzieller Bedeutung sind im vorliegenden Entwurf vor allem die Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung. Gleichzeitig wird auch ein weiterer Beitrag zur Verbesserung der finanziellen Situation der Krankenversicherung geleistet. Die kleinsten Pensionen werden durch eine außertourliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze stärker angehoben.

Die finanziell wirksamen Maßnahmen sind im einzelnen:

Entlastung des Bundeshaushaltes
 im Jahre 1988
 in der Pens.vers. nach dem GSVG
 Millionen Schilling

- | | |
|---|----|
| a) Senkung der Ausfallhaftung des Bundes in der Pensionsversicherung von 100,5 vH auf 100,2 vH | 43 |
| b) Nichtberücksichtigung der Abschreibung bebauter Grundstücke bei der Berechnung des Bundesbeitrages in der Pensionsversicherung | 17 |
| c) Ausdehnung der Nachbemessung für neu eintretende Versicherte um ein weiteres Jahr | 40 |

 100

Belastung des Bundeshaushaltes
im Jahre 1988
in der Pens.vers. nach dem GSVG
Millionen Schilling

- d) Erhöhung der Ausgleichszulagen-
richtsätze ohne Berücksichtigung
der Arbeitslosenrate um 2,8 %
anstelle von 2,3 % 11

Verbesserung der finanziellen
Situation in der Krankenvers.
Millionen Schilling

- e) Ausdehnung der Nachbemessung
für neu eintretende Versicherte
um ein weiteres Jahr 20
- f) Einstellung des Bestattungs-
kostenbeitrages, wobei bedürftigen
Personen ein Zuschuß zu den
Begräbniskosten aus dem Unter-
stützungsfonds weiterhin gewährt wird 30

50

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu a) und b):

Auf die Problematik der Änderung der Bundesbeitragsberechnung wird ausführlich in den Erläuterungen zur 44. Novelle zum ASVG eingegangen. Vom Finanziellen ist zu ergänzen, daß die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in Hinkunft, im Gegensatz zu bisher, auf jeden Fall gezwungen sein wird, kurz- aber auch mittelfristige Kredite aufzunehmen. Diese Kreditaufnahmen werden besonders verantwortungsbewußt durchzuführen sein. Da vor allem die

Auszahlungen der Pensionen gesichert werden müssen, wird für eventuell notwendige Bauvorhaben kein Spielraum mehr sein. Daher muß bei Genehmigung eines solchen unbedingt notwendigen Vorhabens ein zusätzlicher Bundesbeitrag in Hinkunft gewährt werden.

Zu c):

Die Ausdehnung der Nachbemessung für neu eintretende Versicherte von drei auf vier Jahre bringt nicht nur eine größere Gerechtigkeit bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage (hinsichtlich der Unverständlichkeit für den einzelnen siehe die Erläuterungen), sondern auch Mehreinnahmen in der Pensionsversicherung bzw. Krankenversicherung. Die Mehreinnahmen in der Pensionsversicherung werden zur Budgetkonsolidierung anstelle einer Reduzierung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung der Pensionisten um zwei Zehntel-Prozentpunkte herangezogen. Der Beitrag der Pensionsversicherung nach dem GSVG zur Budgetkonsolidierung liegt damit im Vergleich der beiden Maßnahmen verhältnismäßig höher als der der anderen Pensionsversicherungen. Eine Reduzierung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung der Pensionisten hätte die eingeleiteten Sanierungsmaßnahmen der Krankenversicherung empfindlich gestört.

Zu e:

Die im Punkt c) dargestellte Nachbemessung der Beiträge für neu eintretende Versicherte bringt auch in der Krankenversicherung Mehreinnahmen von ca. 20 Mio. S.

Zu f:

Durch die Aufhebung des Bestattungskostenbeitrages ergibt sich eine Ersparung von ca. 40 Mio. S für die Krankenversicherung. Ein Teil dieser Einsparung soll zu einer höheren Dotierung des Unterstützungsfonds verwendet werden, aus dem in Hinkunft in berücksichtigungswürdigen Fällen ein Zuschuß zu den Begräbniskosten geleistet werden

kann. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds werden in dieser Richtung entsprechend geändert werden müssen. Insgesamt verbleibt der Krankenversicherung aus dieser Maßnahme eine Gebarungsverbesserung von 30 Mio. S. Für den Zweig der Krankenversicherung kann daher in Hinkunft unter Berücksichtigung aller Maßnahmen mit einer ausgeglichenen Gebahrung gerechnet werden.

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

§ 4. (1) unverändert.

(2) Von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung sind überdies ausgenommen:

1. fortbetriebsberechtigte Kinder, denen gemeinsam mit dem überlebenden Ehegatten des verstorbenen Gewerbeinhabers das Fortbetriebsrecht zusteht;

2. bis 8. unverändert.

(3) bis (5) unverändert.

Beginn der Pflichtversicherung

§ 6. (1) Die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung beginnt

1. bis 4. unverändert.

5. nach Wegfall eines Ausnahmegrundes gemäß § 4 mit diesem Zeitpunkte;

6. unverändert.

(2) Wurde ein Antrag auf Zuerkennung einer Pension (Übergangspension) gestellt, deren Bezug die Krankenversicherung nach § 3 Abs.1 begründet, und liegt kein Ausnahmegrund vor, so hat der Versicherungsträger zu prüfen, ob die Zuerkennung der Pension wahrscheinlich ist. Trifft dies zu, so hat er eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Krankenversicherung vorläufig mit dem Tage des voraussichtlichen Pensionsanfalles beginnt. Eine solche Bescheinigung ist mit der gleichen Rechtswirkung und unter den gleichen Voraussetzungen auch auszustellen, wenn der Pensionswerber im Leistungsstreitverfahren eine Klage beim Schiedsgericht bzw. eine Berufung beim Oberlandesgericht Wien eingebracht hat. Die Bescheinigung ist dem Pensionswerber zuzustellen. Die Ausstellung oder die Ablehnung der Bescheinigung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

(3) unverändert.

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

§ 4. (1) unverändert.

(2) Von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung sind überdies ausgenommen:

* 1. Kinder, die neben dem Bezug einer Waisenpension
* den Betrieb des verstorbenen Gewerbeinhabers fortführen,
* hinsichtlich dieser Betriebsfortführung;

2. bis 8. unverändert.

(3) bis (5) unverändert.

Beginn der Pflichtversicherung

§ 6. (1) Die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung beginnt

1. bis 4. unverändert.

* 5. nach Wegfall eines Ausnahmegrundes gemäß § 4 mit
* diesem Zeitpunkte; hierbei hat die Unterbrechung einer
* der im § 4 Abs. 2 Z 3, 4, 5, 7 oder 8 bezeichneten
* Pflichtversicherungen bzw. der ihr gleichgestellten
* Zeiten bis zu 14 Tagen außer Betracht zu bleiben;

6. unverändert.

(2) Wurde ein Antrag auf Zuerkennung einer Pension (Übergangspension) gestellt, deren Bezug die Krankenversicherung nach § 3 Abs.1 begründet, und liegt kein Ausnahmegrund vor, so hat der Versicherungsträger zu prüfen, ob die Zuerkennung der Pension wahrscheinlich ist. Trifft dies zu, so hat er eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Krankenversicherung vorläufig mit dem Tage des voraussichtlichen Pensionsanfalles beginnt. Eine solche Bescheinigung ist mit der gleichen Rechtswirkung und unter der gleichen Voraussetzung auch auszustellen, wenn der Pensionswerber ein Verfahren in Sozialrechtssachen bei einem Landes(Kreis)gericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. beim Arbeits- und Sozialgericht Wien anhängig gemacht hat. Die Bescheinigung ist dem Pensionswerber zuzustellen. Die Ausstellung oder die Ablehnung der Bescheinigung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

(3) unverändert.

Ende der Pflichtversicherung

§ 7. (1) Die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung endet

1. unverändert.

2. bei den im § 2 Abs. 1 Z. 2 genannten Gesellschaftern mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die die Pflichtversicherung begründende Berechtigung der Gesellschaft erloschen ist, beim Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die Löschung der Eintragung des Gesellschafters im Handelsregister beantragt worden ist;

3. bei den in § 2 Abs. 1 Z 3 genannten Gesellschaftern mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die die Pflichtversicherung begründende Berechtigung der Gesellschaft erloschen ist bzw. in dem die Eintragung des Widerrufs der Bestellung zum Geschäftsführer im Handelsregister beantragt worden ist bzw. in dem der Geschäftsführer als Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschieden ist;

4. unverändert.

5. bei den im § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Personen jedenfalls mit dem Eintritt einer Pflichtversicherung gemäß § 3 Abs. 1;

6. und 7. unverändert.

(2) Die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung endet

1. unverändert.

2. bei den im § 2 Abs. 1 Z. 2 und § 3 Abs. 3 Z. 1 genannten Gesellschaftern mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die die Pflichtversicherung begründende Berechtigung der Gesellschaft erloschen ist, beim Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die Löschung der Eintragung des Gesellschafters im Handelsregister beantragt worden ist;

3. bei den in § 2 Abs. 1 Z 3 genannten Gesellschaftern mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die die Pflichtversicherung begründende Berechtigung der Gesellschaft erloschen ist bzw. in dem die

Ende der Pflichtversicherung

§ 7. (1) Die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung endet

1. unverändert.

* 2. bei den im § 2 Abs. 1 Z 2 genannten
* Gesellschaftern nach Maßgabe des Abs. 3 mit dem Letzten
* des Kalendermonates, in dem die die Pflichtversicherung
* begründende Berechtigung der Gesellschaft erloschen ist,
* beim Ausscheiden des Gesellschafters aus der
* Gesellschaft mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem
* die Löschung der Eintragung des Gesellschafters im
* Handelsregister beantragt worden ist;

* 3. bei den in § 2 Abs. 1 Z 3 genannten
* Gesellschaftern nach Maßgabe des Abs. 3 mit dem Letzten
* des Kalendermonates, in dem die die Pflichtversicherung
* begründende Berechtigung der Gesellschaft erloschen ist
* bzw. in dem die Eintragung des Widerrufs der Bestellung
* zum Geschäftsführer im Handelsregister beantragt worden
* ist bzw. in dem der Geschäftsführer als Gesellschafter
* aus der Gesellschaft ausgeschieden ist;

4. unverändert.

* 5. Aufgehoben.
*
*

6. und 7. unverändert.

(2) Die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung endet

1. unverändert.

* 2. bei den im § 2 Abs. 1 Z 2 und § 3 Abs. 3 Z 1
* genannten Gesellschaftern nach Maßgabe des Abs. 3 mit
* dem Letzten des Kalendermonates, in dem die die
* Pflichtversicherung begründende Berechtigung der
* Gesellschaft erloschen ist, beim Ausscheiden des
* Gesellschafters aus der Gesellschaft mit dem Letzten des
* Kalendermonates, in dem die Löschung der Eintragung des
* Gesellschafters im Handelsregister beantragt worden ist;

* 3. bei den in § 2 Abs. 1 Z 3 genannten
* Gesellschaftern nach Maßgabe des Abs. 3 mit dem Letzten
* des Kalendermonates, in dem die die Pflichtversicherung
* begründende Berechtigung der Gesellschaft erloschen ist

Eintragung des Widerrufs der Bestellung zum Geschäftsführer im Handelsregister beantragt worden ist bzw. in dem der Geschäftsführer als Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschieden ist;

4. bis 6. unverändert.

Beitragsgrundlag

§ 25. (1) bis (3) unverändert.

(4) Den Einkünften im Sinne des Abs. 1 und Abs. 3 sind gleichzuhalten:

1. im Falle der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung bei Verpächtern von Betrieben die Einkünfte aus der Verpachtung;

2. im Falle der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bei Witwen (Witwern), die den Betrieb des versicherten Ehegatten (der versicherten Ehegattin) fortführen bzw. die gemäß § 115 Abs.4 Beiträge zur Pflichtversicherung entrichten, die Einkünfte, die der verstorbene Ehegatte (die verstorbene Ehegattin) erzielt hat.

(5) bis (10) unverändert.

Beitragsgrundlage bei Beginn der Versicherung.

§ 25 a. (1) Soweit bei Beginn der Versicherung und in den folgenden zwei Kalenderjahren eine Beitragsgrundlage gemäß § 25 nicht festgestellt werden kann, gilt als vorläufige monatliche Beitragsgrundlage der Betrag von 11 667 S. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1988, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag.

* bzw. in dem die Eintragung des Widerrufs der Bestellung zum Geschäftsführer im Handelsregister beantragt worden ist bzw. in dem der Geschäftsführer als Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschieden ist;

4. bis 6. unverändert.

Beitragsgrundlag

§ 25. (1) bis (3) unverändert.

(4) Den Einkünften im Sinne des Abs. 1 und Abs. 3 sind im Falle der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bei Witwen (Witwern), die den Betrieb des verstorbenen Ehegatten (der verstorbenen Ehegattin) fortführen bzw. die gemäß § 115 Abs. 4 Beiträge zur Pflichtversicherung entrichten, die Einkünfte, die der verstorbene Ehegatte (die verstorbene Ehegattin) erzielt hat, gleichzuhalten.

*
*
*
*
*
*
*
*
*
*

(5) bis (10) unverändert.

Beitragsgrundlage bei Beginn der Versicherung

* § 25 a. (1) Bei Beginn der Versicherung und in den folgenden drei Kalenderjahren gilt abweichend von den Bestimmungen des § 25 als vorläufige monatliche Beitragsgrundlage der Betrag von 11 667 S. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1988, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag.

GSVG - Geltende Fassung

(2) bis (5) unverändert.

Beiträge zur Pflichtversicherung

§ 27. (1) und (2) unverändert.

(3) Beginnt in den Fällen des § 25 Abs. 4 Z 2 die Berechtigung zur Fortführung der Erwerbstätigkeit des verstorbenen Ehegatten (der verstorbenen Ehegattin) oder das Gesellschaftsverhältnis der Witwe (des Witwers) bereits im Monat des Ablebens des Ehegatten (der Ehegattin), so beginnt die Beitragspflicht in der Pensionsversicherung mit dem auf das Ableben des versicherten Ehegatten (der versicherten Ehegattin) folgenden Monatsersten, sofern für den verstorbenen Ehegatten (die verstorbene Ehegattin) im Monat des Ablebens Beitragspflicht bestanden hat. Dies gilt entsprechend für die Fälle des § 115 Abs. 4. Die Beitragspflicht endet in der Krankenversicherung mit dem Ende der Pflichtversicherung gemäß § 7 Abs. 1, in der Pensionsversicherung mit dem Ende der Pflichtversicherung gemäß § 7 Abs. 2, spätestens mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die Anspruchsvoraussetzung des § 130 Abs. 2 erfüllt wird.

(4) und (5) unverändert.

(6) Sind in dem betreffenden Kalenderjahr bereits Leistungen nach Maßgabe der §§ 85 Abs. 2 lit. c bzw. 96 Abs. 2 bezogen worden, so ist eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung unter den Betrag ausgeschlossen, der auf Grund vertraglicher Regelungen für die Gewährung der ärztlichen Hilfe als Sachleistung festgesetzt wurde.

(7) unverändert.

Beiträge zur Familienversicherung in der Krankenversicherung

§ 32. (1) unverändert.

(2) Der Beitrag gemäß Abs. 1 beträgt für Familienangehörige im Sinne des § 10 Abs. 1

a) vor Vollendung des 18. Lebensjahres .. 25 vH,

b) nach Vollendung des 18. Lebensjahres .100 vH

des jeweiligen Beitrages des Pflichtversicherten. Hierbei

GSVG - Vorgeschl.Fassung

(2) bis (5) unverändert.

Beiträge zur Pflichtversicherung

§ 27. (1) und (2) unverändert.

* (3) Beginnt in den Fällen des § 25 Abs. 4 die Berechtigung zur Fortführung der Erwerbstätigkeit des verstorbenen Ehegatten (der verstorbenen Ehegattin) oder das Gesellschaftsverhältnis der Witwe (des Witwers) bereits im Monat des Ablebens des Ehegatten (der Ehegattin), so beginnt die Beitragspflicht in der Pensionsversicherung mit dem auf das Ableben des versicherten Ehegatten (der versicherten Ehegattin) folgenden Monatsersten, sofern für den verstorbenen Ehegatten (die verstorbene Ehegattin) im Monat des Ablebens Beitragspflicht bestanden hat. Dies gilt entsprechend für die Fälle des § 115 Abs. 4. Die Beitragspflicht in der Kranken- und Pensionsversicherung endet mit dem Ende der Pflichtversicherung gemäß § 7.

(4) und (5) unverändert.

* (6) Sind in dem betreffenden Kalenderjahr bereits Leistungen nach Maßgabe der §§ 85 Abs. 2 lit. c bzw. 96 Abs. 2 bezogen worden, so ist eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage gemäß Abs. 5 bzw. § 25 in der Krankenversicherung nur soweit zulässig, daß die ärztliche Hilfe noch als Geldleistung zu gewähren ist.

(7) unverändert.

Beiträge zur Familienversicherung in der Krankenversicherung

§ 32. (1) unverändert.

(2) Der Beitrag gemäß Abs. 1 beträgt für Familienangehörige im Sinne des § 10 Abs. 1

a) vor Vollendung des 18. Lebensjahres .. 25 vH,

b) nach Vollendung des 18. Lebensjahres .100 vH

des jeweiligen Beitrages des Pflichtversicherten. Hierbei

GSVG - Geltende Fassung

ist bei pflichtversicherten Pensionisten (§ 3 Abs. 1) von einem Beitrag auszugehen, der sich bei Anwendung des für Pflichtversicherte geltenden Beitragshundertsatzes auf die Pension einschließlich der Zuschüsse und Ausgleichszulagen ergäbe.

Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer;
Bundesbeitrag

§ 34. (1) unverändert.

(2) Über den Betrag gemäß Abs. 1 hinaus leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,5 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen und die außerordentlichen Zuschüsse des Dienstgebers zur Rückstellung für Pensionszwecke, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(3) Der dem Versicherungsträger gemäß Abs. 1 und 2 gebührende Beitrag des Bundes ist in den Monaten April und September mit einem Betrag in der Höhe des voraussichtlichen Aufwandes der in den folgenden Monaten zur Auszahlung gelangenden Pensionssonderzahlungen zu bevorschussen. Der restliche Beitrag des Bundes ist monatlich im erforderlichen Ausmaß, nach Tunlichkeit mit je einem Zwölftel zu bevorschussen.

Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge; Verzugszinsen

§ 35. (1) Die Beiträge sind, sofern in Abs. 3 oder 4 nichts anderes bestimmt wird, mit dem Ablauf des Kalendermonates fällig, für den sie zu leisten sind. Der Beitragsschuldner hat auf seine Gefahr und Kosten die Beiträge an den Versicherungsträger unaufgefordert einzuzahlen. Sie bilden mit den Beiträgen zur Unfallversicherung eine einheitliche Schuld. Soweit der Versicherungsträger Beiträge für die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (§ 250) einhebt, wird er auch dann als deren Vertreter tätig, wenn er alle Beitragsforderungen in einem Betrag geltend macht. Dies gilt auch für die Einhebung von Verzugszinsen und sonstigen Nebengebühren (§ 37 Abs. 2) sowie im Verfahren

GSVG - Vorgeschl.Fassung

* ist für pflichtversicherte Pensionisten (§ 3 Abs. 1) der
* für Pflichtversicherte gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 geltende
* Beitragshundertsatz auf die Pension einschließlich der
* Zuschüsse und Ausgleichszulagen anzuwenden.
*

Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer;
Bundesbeitrag

§ 34. (1) unverändert.

(2) Über den Betrag gemäß Abs. 1 hinaus leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, die außerordentlichen Zuschüsse des Versicherungsträgers als Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke und die Abschreibungen von bebauten Grundstücken, bei den Erträgen der Bundesbeitrag nach Abs. 1, 2 und 3 und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

* (3) Für die gemäß § 219 genehmigte Errichtung oder
* Erweiterung von Gebäuden leistet der Bund über den
* Beitrag gemäß Abs. 1 und 2 hinaus einen Beitrag in der
* Höhe der zur Finanzierung dieser Vorhaben jährlich
* aufgewendeten Mittel. Dabei sind allfällig gebildete
* Ersatzbeschaffungsrücklagen in Abzug zu bringen. Der
* Beitrag des Bundes darf den Betrag der genehmigten
* Mittel nicht übersteigen.

* (4) Der dem Versicherungsträger nach Abs. 1, 2 und 3
* gebührende Beitrag des Bundes ist monatlich im
* erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die
* Kassenlage des Bundes zu bevorschussen.

Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge; Verzugszinsen

* § 35. (1) Die Beiträge sind, sofern im folgenden
* nichts anderes bestimmt wird, mit dem Ablauf des
* Kalendermonates fällig, für den sie zu leisten sind. Der
* Beitragsschuldner hat auf seine Gefahr und Kosten die
* Beiträge an den Versicherungsträger unaufgefordert
* einzuzahlen. Sie bilden mit den Beiträgen zur
* Unfallversicherung eine einheitliche Schuld. Soweit der
* Versicherungsträger Beiträge für die Allgemeine
* Unfallversicherungsanstalt (§ 250) einhebt, wird er auch
* dann als deren Vertreter tätig, wenn er alle
* Beitragsforderungen in einem Betrag geltend macht. Dies
* gilt auch für die Einhebung von Verzugszinsen und
* sonstigen Nebengebühren (§ 37 Abs. 2) sowie im Verfahren

GSVG - Geltende Fassung

vor Gerichten und Verwaltungsbehörden. Teilzahlungen werden anteilmäßig und bei Beitragsrückständen auf den jeweils ältesten Rückstand angerechnet.

(2) Werden die Beiträge durch den Versicherungsträger für die Beitragsmonate eines Kalendervierteljahres gemeinsam vorgeschrieben, so sind diese Beiträge mit dem Ablauf des zweiten Monats des betreffenden Kalendervierteljahres fällig.

(3) bis (5) unverändert.

Unterstützungsfonds

§ 44. (1) unverändert.

(2) Dem Unterstützungsfonds können

1. für den Bereich der Krankenversicherung bis zu 3 vT der Erträge an Versicherungsbeiträgen,

2. für den Bereich der Pensionsversicherung bis zu 1,25 vT der Erträge an Versicherungsbeiträgen zuzüglich der Überweisungen aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer gemäß § 34 Abs. 1

überwiesen werden.

(3) Überweisungen nach Abs. 2 dürfen nur insoweit erfolgen, daß die Mittel des Unterstützungsfonds am Ende des Geschäftsjahres

1. im Bereich der Krankenversicherung den Betrag von 15 vT der Erträge an Versicherungsbeiträgen aus dieser Versicherung,

2. im Bereich der Pensionsversicherung den Betrag von 2,5 vT der in Abs. 2 Z 2 bezeichneten Erträge

nicht übersteigen.

(4) unverändert.

GSVG - Vorgeschl.Fassung

vor Gerichten und Verwaltungsbehörden. Teilzahlungen werden anteilmäßig und bei Beitragsrückständen auf den jeweils ältesten Rückstand angerechnet.

(2) Werden die Beiträge durch den Versicherungsträger für die Beitragsmonate eines Kalendervierteljahres gemeinsam vorgeschrieben, so sind diese Beiträge mit dem Ablauf des zweiten Monats des betreffenden Kalendervierteljahres fällig. Werden Beiträge auf Grund * einer nachträglichen Feststellung der Einkünfte des * Versicherten durch die Finanzbehörden vorgeschrieben, so * sind sie mit dem Letzten des zweiten Monats des * Kalendervierteljahres fällig, das der Vorschreibung * folgt.

(3) bis (5) unverändert.

Unterstützungsfonds

§ 44. (1) unverändert.

(2) Dem Unterstützungsfonds können

1. für den Bereich der Krankenversicherung bis zu * 5 vT der Erträge an Versicherungsbeiträgen,

2. für den Bereich der Pensionsversicherung bis zu 1,25 vT der Erträge an Versicherungsbeiträgen zuzüglich der Überweisungen aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer gemäß § 34 Abs. 1

überwiesen werden.

(3) Überweisungen nach Abs. 2 dürfen nur insoweit erfolgen, daß die Mittel des Unterstützungsfonds am Ende des Geschäftsjahres

1. im Bereich der Krankenversicherung den Betrag von * 20 vT der Erträge an Versicherungsbeiträgen aus dieser Versicherung,

2. im Bereich der Pensionsversicherung den Betrag von 2,5 vT der in Abs. 2 Z 2 bezeichneten Erträge

nicht übersteigen.

(4) unverändert.

Anpassung der Pensionen

§ 50. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei der Anwendung des § 125 tritt an die Stelle des Betrages der Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall der Betrag, der sich aus der Vervielfachung dieser Bemessungsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor ergibt, der auf die entzogene (erloschene) Pension im Falle ihrer Weitergewährung anzuwenden gewesen wäre. Sind in zeitlicher Folge mehrere Anpassungsfaktoren anzuwenden, ist die Vervielfachung in der Weise vorzunehmen, daß ihr jeweils der für das vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen ist.

(5) unverändert.

Anfall der Leistungen

§ 55. (1) und (2) unverändert.

(3) Wird der Antrag auf die Pension erst nach Ablauf der gemäß Abs. 2 in Betracht kommenden Frist gestellt, so fällt die Pension erst mit dem Tag der Antragstellung an.

(4) unverändert.

Übertragung und Verpfändung von Leistungsansprüchen

§ 65. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Hilflosenzuschuß, die Anwartschaften, sowie die nicht auf Geldleistungen gerichteten Ansprüche nach diesem Bundesgesetz können weder übertragen noch verpfändet werden. Der Bestattungskostenbeitrag kann nur in den im Abs. 1 Z. 1 angeführten Fällen übertragen oder verpfändet werden.

Zahlungsempfänger

§ 75. (1) Die Leistungen werden an den Anspruchsberechtigten, wenn dieser aber geschäftsunfähig oder ein beschränkt geschäftsfähiger Unmündiger ist, an seinen gesetzlichen Vertreter ausbezahlt. In den Fällen des gemäß § 194 entsprechend anzuwendenden § 361 Abs. 2 dritter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist die Leistung unmittelbar an den Antragsteller

Anpassung der Pensionen

§ 50. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei der Anwendung des § 125 tritt an die Stelle des Betrages der Bemessungsgrundlage bzw. Pension aus einem früheren Versicherungsfall der Betrag, der sich aus der Vervielfachung dieser Bemessungsgrundlage bzw. Pension mit dem Anpassungsfaktor ergibt, der auf die entzogene (erloschene) Pension im Falle ihrer Weitergewährung anzuwenden gewesen wäre. Sind in zeitlicher Folge mehrere Anpassungsfaktoren anzuwenden, ist die Vervielfachung in der Weise vorzunehmen, daß ihr jeweils der für das vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen ist.

(5) unverändert.

Anfall der Leistungen

§ 55. (1) und (2) unverändert.

(3) Aufgehoben.

(4) unverändert.

Übertragung und Verpfändung von Leistungsansprüchen

§ 65. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Hilflosenzuschuß, die Anwartschaften, sowie die nicht auf Geldleistungen gerichteten Ansprüche nach diesem Bundesgesetz können weder übertragen noch verpfändet werden.

Zahlungsempfänger

§ 75. (1) Leistungen werden an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Ist der Anspruchsberechtigte minderjährig, so ist die Leistung dem gesetzlichen Vertreter auszuzahlen. Mündige Minderjährige sind jedoch für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst empfangsberechtigt. In den Fällen des gemäß § 194

GSVG - Geltende Fassung

auszuzahlen. Mündige Minderjährige und beschränkt Entmündigte sind nur für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst empfangsberechtigt; für andere Leistungen sind bei solchen Personen deren gesetzliche Vertreter empfangsberechtigt.

(2) unverändert.

Aufgaben

§ 78. (1) Die Krankenversicherung trifft Vorsorge

1. unverändert.

2. für die Versicherungsfälle der Krankheit, der Mutterschaft und des Todes;

3. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

Leistungen

§ 79. (1) Als Leistungen der Krankenversicherung sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewähren:

1. und 2. unverändert.

3. aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft: Mutterschaftsleistungen (§ 102);

4. aus dem Versicherungsfall des Todes: Bestattungskostenbeitrag (§ 104).

Zur Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Versicherungsfall der Krankheit und der Mutterschaft sind auch die notwendigen Reise(Fahrt)- und Transportkosten (§ 103) zu gewähren.

GSVG - Vorgeschl.Fassung

* entsprechend anzuwendenden § 361 Abs. 2 dritter Satz des
* Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist die Leistung
* unmittelbar an den Antragsteller auszuzahlen. Ist für
* einen Anspruchsberechtigten ein Sachwalter bestellt, so
* ist diesem die Leistung auszuzahlen, wenn die
* Angelegenheiten, mit deren Besorgung er betraut worden
* ist, die Empfangnahme der Leistung umfassen.

(2) unverändert.

Aufgaben

§ 78. (1) Die Krankenversicherung trifft Vorsorge

1. unverändert.

* 2. für die Versicherungsfälle der Krankheit und der
* Mutterschaft;

3. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

Leistungen

§ 79. (1) Als Leistungen der Krankenversicherung sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewähren:

1. und 2. unverändert.

3. aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft:

*

* a) ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand sowie
* Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und
* Säuglingsschwestern (§ 102 Abs. 2);

*

b) Heilmittel und Heilbehelfe (§ 102 Abs. 3);

*

c) Pflege in einer Krankenanstalt (auch in einem
* Entbindungsheim) (§ 102 Abs. 4).

*

4. Aufgehoben.

*

* Zur Inanspruchnahme der Leistungen aus dem
* Versicherungsfall der Krankheit und der Mutterschaft
* sind auch die notwendigen Reise(Fahrt)- und
* Transportkosten (§ 103) zu gewähren.
*

hat.

Art der Leistungserbringung

§ 85. (1) bis (4) unverändert.

Kostenbeteiligung

§ 86. (1) bis (4) unverändert.

(5) Der Versicherte hat keinen Kostenanteil zu bezahlen:

- a) und b) unverändert.
- c) bei Dialysebehandlungen infolge Nierenerkrankungen.

(6) und (7) unverändert.

Leistungen bei mehrfacher Versicherung

§ 87. (1) Bei mehrfacher gesetzlicher Krankenversicherung sind die Sachleistungen und die Geldleistungen, soweit es sich um die Erstattung von Kosten anstelle von Sachleistungen handelt, sowie der Bestattungskostenbeitrag (§ 104) für ein und denselben Versicherungsfall nur einmal zu gewähren, und zwar von dem Träger der Krankenversicherung, den der Versicherte zuerst in Anspruch nimmt. Die sonstigen Geldleistungen gebühren unbeschadet einer Krankenversicherung nach einem anderen Bundesgesetz aus jeder der in Betracht kommenden Krankenversicherungen.

(2) unverändert.

*

Art der Leistungserbringung

§ 85. (1) bis (4) unverändert.

- * (5) Ein Anspruch auf Sachleistungen im Sinne des
- * Abs. 3 steht jedenfalls den Versicherten zu, für die
- * eine vorläufige Beitragsgrundlage gemäß § 25 a
- * festgestellt wird.

Kostenbeteiligung

§ 86. (1) bis (4) unverändert.

(5) Der Versicherte hat keinen Kostenanteil zu bezahlen:

- a) und b) unverändert.
- c) bei Dialysebehandlungen infolge Nierenerkrankungen;
- d) bei der Gewährung von Leistungen aus dem Versicherungsfall der Krankheit gemäß § 80 Abs. 2.

(6) und (7) unverändert.

Leistungen bei mehrfacher Versicherung

§ 87. (1) Bei mehrfacher gesetzlicher Krankenversicherung sind die Sachleistungen und die Geldleistungen, soweit es sich um die Erstattung von Kosten anstelle von Sachleistungen handelt, für ein und denselben Versicherungsfall nur einmal zu gewähren, und zwar von dem Träger der Krankenversicherung, den der Versicherte zuerst in Anspruch nimmt. Die sonstigen Geldleistungen gebühren unbeschadet einer Krankenversicherung nach einem anderen Bundesgesetz aus jeder der in Betracht kommenden Krankenversicherungen.

(2) unverändert.

Leistungen aus dem Versicherungsfall der Krankheit

§ 90. (1) und (2) unverändert.

(3) Kosmetische Behandlungen gelten als Krankenbehandlung, wenn sie zur Beseitigung anatomischer oder funktioneller Krankheitszustände dienen. Andere kosmetische Behandlungen können als freiwillige Leistungen gewährt werden, wenn sie der vollen Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit förderlich oder aus Berufsgründen notwendig sind.

(4) unverändert.

Zahnbehandlung und Zahnersatz

§ 94. (1) unverändert.

(2) Zahnbehandlung und Zahnersatz sind durch freiberuflich tätige Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Dentisten sowie durch öffentliche Krankenanstalten nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung zu gewähren.

(3) unverändert.

Leistungen aus dem Versicherungsfall der Krankheit

§ 90. (1) und (2) unverändert.

(3) Kosmetische Behandlungen gelten als Krankenbehandlung, wenn sie zur Beseitigung anatomischer oder funktioneller Krankheitszustände dienen. Andere kosmetische Behandlungen können als freiwillige Leistungen gewährt werden, wenn sie der vollen Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit förderlich oder aus Berufsgründen notwendig sind. Als Leistung der Krankenbehandlung gilt auch die Übernahme der für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten bei einer Organbank.

(4) unverändert.

Zahnbehandlung und Zahnersatz

§ 94. (1) unverändert.

* (2) Zahnbehandlung und Zahnersatz sind durch Ärzte,
* nach den Bestimmungen des Dentistengesetzes,
* BGBI. Nr. 90/1949, auch durch Dentisten, in eigenen
* hiefür ausgestatteten Einrichtungen des
* Versicherungsträgers oder in Vertragseinrichtungen nach
* Maßgabe der Bestimmungen der Satzung zu gewähren.

(3) unverändert.

* Kostenersatz bei Organtransplantationen
* für die Anmelde- und Registrierungskosten

* § 96 a. Der Versicherungsträger hat die für eine
* Organtransplantation notwendigen Anmelde- und
* Registrierungskosten zu übernehmen. Der entsprechende
* Betrag wird an den gezahlt, der die Kosten der
* Registrierung getragen hat. Das Nähere wird unter
* Bedachtnahme auf die im Einzelfall vorliegenden
* besonderen Erfordernisse des Anmelde- und
* Registrierungsverfahrens in der Satzung des Trägers der
* Krankenversicherung geregelt; dabei kann der
* Versicherungsträger unter Bedachtnahme auf seine
* finanzielle Leistungsfähigkeit auch eine Obergrenze für
* die Übernahme der Anmelde- und Registrierungskosten
* vorsehen.

GSVG - Geltende Fassung

Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft

§ 102. (1) unverändert.

(2) Ärztlicher Beistand und Hebammenbeistand sind als Pflichtleistungen in sinngemäßer Anwendung des § 91 zu gewähren.

(3) unverändert.

(4) Für die Entbindung ist Pflege in einer Krankenanstalt für längstens zehn Tage in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 95 bis 98 zu gewähren.

(5) unverändert.

Leistungen aus dem Versicherungsfall des Todes

§ 104. (1) Beim Tod eines Versicherten, eines mitversicherten Familienangehörigen (§ 10) bzw. Angehörigen (§ 83) ist ein Bestattungskostenbeitrag im Ausmaß von 6 000 S, im Falle einer Totgeburt im Ausmaß von 1 000 S zu gewähren.

(2) Vom Bestattungskostenbeitrag werden die Kosten der Bestattung bestritten. Der entsprechende Betrag wird an den gezahlt, der die Kosten der Bestattung bestritten hat. Bleibt ein Überschuß, so sind die im Abs. 3 genannten Personen in der dort angeführten Reihenfolge und unter den dort angeführten Voraussetzungen bezugsberechtigt. Fehlen solche Berechtigte, so verbleibt der Überschuß dem Versicherungsträger.

(3) Wurden die Bestattungskosten aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Verpflichtung von anderen Personen als dem Ehegatten, den leiblichen Kindern, den Wahlkindern und den Stiefkindern, dem Vater, der Mutter, den Geschwistern bestritten, so gebührt der Bestattungskostenbeitrag zur Gänze diesen Personen in der angeführten Reihenfolge, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(4) Besteht Anspruch auf Bestattungskostenbeitrag aus einer gesetzlichen Unfallversicherung, so gebührt aus der Krankenversicherung kein Bestattungskostenbeitrag.

GSVG - Vorgeschl.Fassung

Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft

§ 102. (1) unverändert.

* (2) Ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand und
* Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und
* Säuglingsschwester sind als Pflichtleistungen in
* sinngemäßer Anwendung des § 91 zu gewähren.

(3) unverändert.

* (4) Für die Entbindung ist Pflege in einer
* Krankenanstalt (auch in einem Entbindungsheim) für
* längstens zehn Tage in sinngemäßer Anwendung der
* Bestimmungen der §§ 95 bis 98 zu gewähren.

(5) unverändert.

Leistungen aus dem Versicherungsfall des Todes

* § 104. Aufgehoben.
*
*
*
*

Beitragszeiten

§ 115. (1) Als Beitragszeiten sind anzusehen:

1. Zeiten der Beitragspflicht nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, wenn die Beiträge innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Kalendermonates, für den sie gelten sollen, wirksam (§ 118) entrichtet worden sind;

2. bis 4. unverändert.

(2) bis (5) unverändert.

Ersatzzeiten

§ 116. (1) bis (6) unverändert.

(7) Als Ersatzzeiten gelten ferner die Zeiten, in denen nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine inländische öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete mittlere Schule mit mindestens zweijährigem Bildungsgang, eine höhere Schule, Akademie oder verwandte Lehranstalt oder eine inländische Hochschule bzw. Kunstakademie oder Kunsthochschule in dem für die betreffende Schul(Studien)art vorgeschriebenen normalen Ausbildungs(Studien)gang besucht wurde, oder eine Ausbildung am Lehrinstitut für Dentisten in Wien oder nach dem Hochschulstudium eine vorgeschriebene Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf erfolgt ist, sofern nach dem Verlassen der Schule bzw. der Beendigung der Ausbildung eine sonstige Versicherungszeit nach diesem Bundesgesetz vorliegt; hiebei werden höchstens ein Jahr des Besuches des Lehrinstitutes für Dentisten in Wien, höchstens zwei Jahre des Besuches einer mittleren Schule, höchstens drei Jahre des Besuches einer höheren Schule, Akademie oder verwandten Lehranstalt, höchstens zwölf Semester des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und höchstens sechs Jahre der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf berücksichtigt, und zwar jedes volle Schuljahr, angefangen von demjenigen, das im Kalenderjahr der Vollendung des 15. Lebensjahres begonnen hat, mit acht Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Schuljahr fallenden 1. November, jedes Studiensemester mit vier

Beitragszeiten

§ 115. (1) Als Beitragszeiten sind anzusehen:

1. Zeiten der Beitragspflicht nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, wenn die Beiträge innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Kalendermonates, für den sie gelten sollen, die Beiträge gemäß § 35 Abs. 2 oder 3 innerhalb von fünf Jahren nach Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage wirksam (§ 118) entrichtet worden sind;

2. bis 4. unverändert.

(2) bis (5) unverändert.

Ersatzzeiten

§ 116. (1) bis (6) unverändert.

(7) Als Ersatzzeiten gelten ferner die Zeiten, in denen nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine inländische öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete mittlere Schule mit mindestens zweijährigem Bildungsgang, eine höhere Schule (das Lycée Français in Wien), Akademie oder verwandte Lehranstalt oder eine inländische Hochschule bzw. Kunstakademie oder Kunsthochschule in dem für die betreffende Schul(Studien)art vorgeschriebenen normalen Ausbildungs(Studien)gang besucht wurde, oder eine Ausbildung am Lehrinstitut für Dentisten in Wien oder nach dem Hochschulstudium eine vorgeschriebene Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf erfolgt ist, sofern nach dem Verlassen der Schule bzw. der Beendigung der Ausbildung eine sonstige Versicherungszeit nach diesem Bundesgesetz vorliegt; hiebei werden höchstens ein Jahr des Besuches des Lehrinstitutes für Dentisten in Wien, höchstens zwei Jahre des Besuches einer mittleren Schule, höchstens drei Jahre des Besuches einer höheren Schule, Akademie oder verwandten Lehranstalt, höchstens zwölf Semester des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und höchstens sechs Jahre der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf berücksichtigt, und zwar jedes volle Schuljahr, angefangen von demjenigen, das im Kalenderjahr der Vollendung des 15. Lebensjahres begonnen hat, mit acht Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Schuljahr fallenden 1. November, jedes Studiensemester mit vier

GSVG - Geltende Fassung

Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Semester fallenden 1. Oktober bzw. 1. März, und die Ausbildungszeit mit zwei Drittel ihrer Dauer, zurückgerechnet vom letzten Ausbildungsmonat. Für die Zeit vor dem 16. Oktober 1918 ist dem Besuch einer inländischen Schule der Besuch einer gleichartigen, im Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gelegenen Schule gleichzuhalten.

Unwirksame Beiträge

§ 118. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden

a) bis f) unverändert.

g) auf Beiträge, die nach der Vorschrift des § 35 Abs. 3 oder 4 entrichtet wurden.

Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall

§ 125. Fällt eine Pension innerhalb fünf Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem Bundesgesetz festgestellten Pension an, so tritt, wenn es für den Leistungswerber günstiger ist, an Stelle der sich gemäß § 122 bzw. § 123 bzw. § 124 ergebenden Bemessungsgrundlage für die Bemessung des bis zum Stichtag (§ 113 Abs. 2) der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages die Bemessungsgrundlage, von der diese Leistung bemessen war.

GSVG - Vorgeschl. Fassung

Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Semester fallenden 1. Oktober bzw. 1. März, und die Ausbildungszeit mit zwei Drittel ihrer Dauer, zurückgerechnet vom letzten Ausbildungsmonat. Für die Zeit vor dem 16. Oktober 1918 ist dem Besuch einer inländischen Schule der Besuch einer gleichartigen, im Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gelegenen Schule gleichzuhalten.

Unwirksame Beiträge

§ 118. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden

a) bis f) unverändert.

g) auf Beiträge, die nach der Vorschrift des § 35 Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 3 oder 4 entrichtet wurden.

Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall

* § 125. (1) Fällt eine Pension innerhalb von fünf
* Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem
* Bundesgesetz festgestellten Pension der
* Pensionsversicherung an, so tritt anstelle der sich nach
* § 122 bzw. § 123 bzw. § 124 ergebenden
* Bemessungsgrundlage für die Bemessung des bis zum
* Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung
* erworbenen Steigerungsbetrages und Leistungszuschlages
* die Bemessungsgrundlage (§ 50 Abs. 4), von der diese
* Leistung zu bemessen war.

* (2) Hat der Leistungswerber nach dem
* Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung
* mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung
* erworben, so tritt die Bemessungsgrundlage der
* weggefallenen Leistung nur dann anstelle der sich nach
* § 122 bzw. § 123 bzw. § 124 ergebenden
* Bemessungsgrundlage, wenn es für den Leistungswerber
* günstiger ist.

* (3) Bei Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 und 2
* gebührt die anfallende Pension mindestens im Ausmaß des
* Betrages der weggefallenen Pension unter Bedachtnahme
* auf § 50 Abs. 4.

Alterspension

§ 130. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Wartezeit für den Anspruch auf Alterspension gilt jedenfalls als erfüllt, wenn bis zur Vollendung des 65. bzw. 60. Lebensjahres Anspruch auf eine Erwerbsunfähigkeitspension besteht. Von diesem Zeitpunkt ab gebührt die Erwerbsunfähigkeitspension als Alterspension, und zwar mindestens in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 131. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

a) bis c) unverändert.

d) der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist und die weitere Voraussetzung des § 130 Abs. 2 erfüllt ist. Eine Erwerbstätigkeit, aufgrund deren ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt.

Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag gemäß lit. c Ersatzmonate gemäß § 227 Z 5 bzw. Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, so verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund derer ein Erwerbseinkommen

Alterspension

§ 130. (1) und (2) unverändert.

* (3) Besteht bis zur Vollendung des 65. bzw.
 * 60. Lebensjahres Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension
 * bzw. auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit
 * oder vorzeitige Alterspension bei langer
 * Versicherungsdauer, dann gebührt die
 * Erwerbsunfähigkeitspension bzw. die in Betracht kommende
 * vorzeitige Alterspension ab diesem Zeitpunkt als
 * Alterspension, und zwar in dem bis zu diesem Zeitpunkt
 * bestandenen Ausmaß.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 131. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

a) bis c) unverändert.

d) der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist und die weitere Voraussetzung des § 130 Abs. 2 erfüllt ist. Eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht begründende selbständige Erwerbstätigkeit sowie eine unselbständige Erwerbstätigkeit bleibt unberücksichtigt, wenn aus dieser Erwerbstätigkeit ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 149 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden.

* Fallen in den Zeitraum der letzten 36 Kalendermonate vor
 * dem Stichtag gemäß lit. c Ersatzmonate gemäß § 227 Z 5
 * bzw. Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, so
 * verlängert sich der Zeitraum um diese Zeiten bis zum
 * Höchstausmaß von 42 Kalendermonaten.

* (2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg,
 * an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit
 * aufnimmt, die das Entstehen eines Anspruches nach Abs. 1
 * lit. d ausschließt. Ist die Pension aus diesem Grund

GSVG - Geltende Fassung

bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 131 a. (1) unverändert.

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt; eine Erwerbstätigkeit, aufgrund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

GSVG - Vorgeschl.Fassung

* weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die
* Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete
* Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher
* gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit
* folgenden Tag wieder auf.
*
*
*

(3) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 131 a. (1) unverändert.

(2) Die Pension nach Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt. Eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht begründende selbständige Erwerbstätigkeit sowie eine unselbständige Erwerbstätigkeit bleibt unberücksichtigt, wenn aus dieser Erwerbstätigkeit ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 149 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

* Feststellung der Erwerbsunfähigkeit

* § 133 a. Der Versicherte ist berechtigt, beim
* Versicherungsträger einen Antrag auf Feststellung der
* Erwerbsunfähigkeit zu stellen. Für die Antragstellung
* ist § 113 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

* Rückwirkende Herstellung des gesetzlichen
* Zustandes bei der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit

* § 133 b. Ergibt sich nachträglich, daß die
* Feststellung der Erwerbsunfähigkeit gemäß § 133 a
* bescheidmäßig infolge eines wesentlichen Irrtums über
* den Sachverhalt oder eines offenkundigen Versehens zum

Ausmaß der Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension

§ 139. (1) bis (4) unverändert.

Besonderer Steigerungsbetrag für Beiträge zur
Höherversicherung; Höherversicherungspension

§ 141. (1) bis (6) unverändert.

(7) Der monatlich gebührende besondere Steigerungsbetrag und der Monatsbetrag der Höherversicherungspension für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten ist die Summe der nach Maßgabe des Abs. 5 berechneten Beträge für die jeweiligen Kalenderjahre, in denen Beiträge zur Höherversicherung geleistet wurden oder als geleistet gelten.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 149. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:

a) bis h) unverändert.

- 1) nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBI. Nr. 152, und dem Opferfürsorgegesetz, BGBI. Nr. 183/1947, gewährte Grund- und Elternrenten, ein Drittel der nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBI. Nr. 27/1964, gewährten Beschädigten- und Witwenrenten sowie

- * Nachteil des Versicherten unrichtig war, so ist mit
- * Wirkung vom Tage der Auswirkung des Irrtums oder
- * Versehens der gesetzliche Zustand herzustellen.

Ausmaß der Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension

§ 139. (1) bis (4) unverändert.

- * (5) Hat ein Versicherter in den Fällen des § 125
- * Abs. 1 nach dem Bemessungszeitpunkt der weggefallenen
- * Leistung weniger als 36 Versicherungsmonate der
- * Pflichtversicherung erworben, so ist das Ausmaß der in
- * der neu zu bemessenden Leistung zu berücksichtigenden
- * Steigerungsbeträge (Abs. 2) bis zum Höchstausmaß von
- * 540 Versicherungsmonaten ausschließlich um solche
- * Beitragszeiten zu erhöhen, die nach dem
- * Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworben
- * wurden; in den Fällen, in denen Abs. 3 zur Anwendung
- * kommt, vermindert sich ein in der weggefallenen Leistung
- * berücksichtigter Zurechnungszuschlag entsprechend.

Besonderer Steigerungsbetrag für Beiträge zur
Höherversicherung; Höherversicherungspension

§ 141. (1) bis (6) unverändert.

- * (7) Der monatlich gebührende besondere Steigerungsbetrag und der Monatsbetrag der Höherversicherungspension für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten ist die Summe der nach Maßgabe des Abs. 6 berechneten Beträge für die jeweiligen Kalenderjahre, in denen Beiträge zur Höherversicherung geleistet wurden oder als geleistet gelten.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 149. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:

a) bis h) unverändert.

- 1) nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBI. Nr. 152, und dem Opferfürsorgegesetz, BGBI. Nr. 183/1947, gewährte Grund- und Elternrenten, ein Drittel der nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBI. Nr. 27/1964, gewährten Beschädigten- und Witwenrenten sowie

GSVG - Geltende Fassung

die Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente (§§ 23 Abs. 3, 33 Abs. 1 bzw. 44 Abs. 1 und 45 Heeresversorgungsgesetz);

k) bis n) unverändert.

(5) bis (12) unverändert.

Richtsätze

§ 150. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs.2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung:
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 6 973 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 4 868 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 4 868 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 1 805 S, falls beide Elternteile verstorben sind 2 712 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 206 S, falls beide Elternteile verstorben sind 4 835 S.

Der Richtsatz nach lit.a erhöht sich um 519 S für jedes Kind (§ 128), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung nach Abs.1 treten ab 1.Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1.Jänner 1988, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachten Beträge.

GSVG - Vorgeschl.Fassung

die Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente (§§ 23 Abs. 3, 33 Abs. 1 bzw. 44 Abs. 1 und 45 Heeresversorgungsgesetz), ferner ein Drittel einer nach ausländischen Rechtsvorschriften gewährten Rentenleistung, die aus dem Anlaß des Kampfes oder des Einsatzes gegen den Nationalsozialismus gebührt;

*
*
*
*
*

k) bis n) unverändert.

(5) bis (12) unverändert.

Richtsätze

§ 150. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs.2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung:
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 7 168 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 5 004 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 5 004 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 1 856 S, falls beide Elternteile verstorben sind 2 788 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 296 S, falls beide Elternteile verstorben sind 4 970 S.

*
*
*
*
*
*
*
*

Der Richtsatz nach lit.a erhöht sich um 534 S für jedes Kind (§ 128), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung nach Abs.1 treten ab 1.Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1.Jänner 1989, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachten Beträge.

(3) bis (5) unverändert.

Wirkung der Leistung des Überweisungsbetrages und der
Beitragerstattung

§ 174. Mit der Leistung des Überweisungsbetrages gemäß § 172 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes, gemäß § 308 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder gemäß § 164 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes bzw. der Erstattung der Beiträge gemäß § 172 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes, gemäß § 308 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder gemäß § 164 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes erlöschen unbeschadet § 68 Abs. 1 lit. b dieses Bundesgesetzes alle Ansprüche und Berechtigungen aus der Pensionsversicherung, die aus den Versicherungsmonaten erhoben werden können, für die der Überweisungsbetrag geleistet oder die Beiträge erstattet wurden.

Verwaltungshilfe

§ 183. (1) und (2) unverändert.

Ersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe

§ 185. (1) und (2) unverändert.

(3) Wird ein Pensionsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geisteskranke, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle verpflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Pensionsberechtigte aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren

(3) bis (5) unverändert.

Wirkung der Leistung des Überweisungsbetrages und der
Beitragerstattung

§ 174. Mit der Leistung des Überweisungsbetrages gemäß § 172 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes, gemäß § 308 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder gemäß § 164 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes bzw. der Erstattung der Beiträge gemäß § 172 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes, gemäß § 308 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder gemäß § 164 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes erlöschen unbeschadet § 68 Abs. 1 lit. c dieses Bundesgesetzes alle Ansprüche und Berechtigungen aus der Pensionsversicherung, die aus den Versicherungsmonaten erhoben werden können, für die der Überweisungsbetrag geleistet oder die Beiträge erstattet wurden.

Verwaltungshilfe

§ 183. (1) und (2) unverändert.

* (3) Die gegenseitige Verwaltungshilfe im Sinne des
* Abs. 1 gilt auch im Verhältnis zu den landesgesetzlich
* geregelten Kranken- bzw. Unfallfürsorgeeinrichtungen.

Ersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe

§ 185. (1) und (2) unverändert.

(3) Wird ein Pensionsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geisteskranke, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle verpflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Pensionsberechtigte aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über; das gleiche gilt in Fällen,
* in denen ein Pensionsberechtigter auf Kosten eines

GSVG - Geltende Fassung

unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 v. H. dieses Anspruches. Wenn und soweit die Pflegegebühren durch den vom Anspruchsübergang erfaßten Betrag noch nicht gedeckt sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf Hilflosenzuschuß höchstens bis zu 80 v. H. auf den Träger der Sozialhilfe über. Die dem Pensionsberechtigten für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können vom Versicherungsträger unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

(4) unverändert.

Ersatzleistungen aus der Krankenversicherung

§ 186. (1) Aus den Leistungen der Krankenversicherung gebührt dem Träger der Sozialhilfe Ersatz nur, wenn die Leistung der Sozialhilfe wegen der Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder der Mutterschaft gewährt wurde, auf die sich der Anspruch des Unterstützten gegen den Versicherungsträger gründet, oder wenn die Leistung der Sozialhilfe im Falle des Todes gewährt wurde und ein Anspruch auf Bestattungskostenbeitrag aus der Krankenversicherung besteht.

(2) Zu ersetzen sind:

1. Kosten der Bestattung aus dem Bestattungskostenbeitrag;

2. Leistungen der Sozialhilfe, die wegen Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder Mutterschaft gewährt werden, aus den ihnen entsprechenden Leistungen der Krankenversicherung.

Verfahren

§ 194. (1) Hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes gelten die Bestimmungen des Siebenten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. und 2. unverändert.

GSVG - Vorgeschl.Fassung

* Bundeslandes im Rahmen der Behindertenhilfe in einer der
* genannten Einrichtungen oder auf einer der genannten
* Pflegestellen untergebracht wird, mit der Maßgabe, daß
* der vom Anspruchsübergang erfaßte Teil der Pension auf
* das jeweilige Bundesland übergeht. Der vom
* Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für
* jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je
* 10 v. H. dieses Anspruches. Wenn und soweit die
* Pflegegebühren durch den vom Anspruchsübergang erfaßten
* Betrag noch nicht gedeckt sind, geht auch ein
* allfälliger Anspruch auf Hilflosenzuschuß höchstens bis
* zu 80 v. H. auf den Träger der Sozialhilfe über. Die dem
* Pensionsberechtigten für seine Angehörigen zu
* belassenden Beträge können vom Versicherungsträger
* unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

(4) unverändert.

Ersatzleistungen aus der Krankenversicherung

§ 186. (1) Aus den Leistungen der Krankenversicherung gebührt dem Träger der Sozialhilfe Ersatz nur, wenn die Leistung der Sozialhilfe wegen der Krankheit oder der Mutterschaft gewährt wurde, auf die sich der Anspruch des Unterstützten gegen den Versicherungsträger gründet.

(2) Leistungen der Sozialhilfe, die wegen Krankheit oder Mutterschaft gewährt werden, sind aus den ihnen entsprechenden Leistungen der Krankenversicherung zu ersetzen.

Verfahren

§ 194. (1) Hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes gelten die Bestimmungen des Siebenten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. und 2. unverändert.

3. Aufgehoben.

4. bis 6. unverändert.

(2) unverändert.

Hauptstelle und Landesstellen

§ 195. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die Landesstellen haben unbeschadet des Abs. 5 für den Bereich ihres Sprengels folgende Aufgaben zu besorgen:

1. bis 9. unverändert.

10. Bestellung von Bevollmächtigten zur Vertretung des Versicherungsträgers bei dem für ihren Sprengel in Betracht kommenden Schiedsgericht der Sozialversicherung und beim Landeshauptmann sowie bei anderen Behörden für das in Betracht kommende Land;

11. unverändert.

(5) bis (8) unverändert.

Liquiditätsreserve

§ 217. (1) Der Versicherungsträger hat in der Pensionsversicherung durch Einlagen im Sinne des § 218 Abs. 1 Z. 4 eine kurzfristig verfügbare Liquiditätsreserve zu bilden. Die Liquiditätsreserve hat am Ende eines Geschäftsjahres ein Achtundzwanzigstel des Pensionsaufwandes dieses Jahres zu betragen (Sollbetrag).

(2) Solange der Sollbetrag nicht erreicht ist, ist jährlich mindestens ein Drittel des im Rechnungsabschluß nachgewiesenen Gebarungsüberschusses der Liquiditätsreserve zuzuführen.

(3) Bei Bedarf an flüssigen Mitteln zur Behebung

* 3. als Leistungssache im Sinne des § 354 des
* Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes auch die
* Feststellung von Versicherungszeiten der
* Pensionsversicherung (§ 117 a) und die Feststellung der
* Erwerbsunfähigkeit (§ 133 a) außerhalb des
* Leistungsfeststellungsverfahrens auf Antrag des
* Versicherten gilt.

4. bis 6. unverändert.

(2) unverändert.

Hauptstelle und Landesstellen

§ 195. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die Landesstellen haben unbeschadet des Abs. 5 für den Bereich ihres Sprengels folgende Aufgaben zu besorgen:

1. bis 9. unverändert.

* 10. Bestellung von Bevollmächtigten zur Vertretung
* des Versicherungsträgers bei den für ihren Sprengel in
* Betracht kommenden Landes(Kreis)gerichten als Arbeits-
* und Sozialgerichte bzw. dem Arbeits- und Sozialgericht
* Wien, dem Oberlandesgericht und dem Landeshauptmann
* sowie bei anderen Behörden für das in Betracht kommende
* Land;

11. unverändert.

(5) bis (8) unverändert.

Liquiditätsreserve

* § 217. Aufgehoben.

GSVG - Geltende Fassung

einer vorübergehend ungünstigen Kassenlage ist nach
Tunlichkeit die Liquiditätsreserve im notwendigen Ausmaß
aufzulösen. Jede Verfügung über die Liquiditätsreserve
bedarf der vorhergehenden Genehmigung durch den
Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen
mit dem Bundesminister für Finanzen. Sinkt durch
Verfügungen über die Liquiditätsreserve deren Stand
unter den Sollbetrag, so ist die Liquiditätsreserve nach
Wegfall der vorübergehend ungünstigen Kassenlage in
entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1
und 2 auf das Ausmaß des Sollbetrages zu erhöhen.

Genehmigungs(Anzeige)bedürftige Veränderungen
von Vermögensbeständen

§ 219. (1) Jede Veränderung im Bestand von
Liegenschaften, insbesondere die Erwerbung, Belastung
oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner die
Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden ist nur mit
Genehmigung des Bundesministers für soziale Verwaltung
im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen
zulässig, wenn dem Rechtsgeschäft ein Betrag zugrunde
liegt, der 5 v. T. der Erträge des Versicherungsträgers
im letzten vorangegangenen Kalenderjahr übersteigt.

(2) Beschlüsse der Verwaltungskörper des
Versicherungsträgers über die im Abs. 1 genannten
Angelegenheiten, die der Genehmigung nicht bedürfen,
sind binnen einem Monat nach Beschlußfassung dem
Bundesminister für soziale Verwaltung gesondert
anzuzeigen.

Bedienstete

§ 230. (1) Die dienst-, besoldungs- und
pensionsrechtlichen Verhältnisse für die Bediensteten
des Versicherungsträgers sind durch privatrechtliche
Verträge zu regeln. Der Versicherungsträger hat unter
Rücksichtnahme auf seine wirtschaftliche Lage die Zahl
der Dienstposten für Bedienstete auf das unumgängliche
Maß einzuschränken und darnach für seinen Bereich einen

GSVG - Vorgeschl.Fassung

Genehmigung der Beteiligung an
fremden Einrichtungen

* § 218 a. Jede Beteiligung des Versicherungsträgers an
* fremden Einrichtungen gemäß § 15 Abs. 2 ist nur mit
* Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales
* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen
* zulässig.

Genehmigung der Veränderungen
von Vermögensbeständen

* § 219. Jede Veränderung im Bestand von Liegenschaften,
* insbesondere die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung
* von Liegenschaften, ferner die Errichtung oder
* Erweiterung von Gebäuden ist - nach Zustimmung des
* Hauptverbandes gemäß § 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen
* Sozialversicherungsgesetzes - nur mit Genehmigung des
* Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen
* mit dem Bundesminister für Finanzen zulässig.

Bedienstete

* § 230. (1) Die dienst-, besoldungs- und
* pensionsrechtlichen Verhältnisse für die Bediensteten
* des Versicherungsträgers sind durch privatrechtliche
* Verträge zu regeln. In begründeten Fällen können im
* Dienstvertrag von den Richtlinien (§ 31 Abs. 3 Z 3 des
* Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) abweichende
* Vereinbarungen getroffen werden. Solche Dienstverträge

GSVG - Geltende Fassung

Dienstpostenplan zu erstellen.

(2) bis (4) unverändert.

Elektronische Datenverarbeitung

§ 231 a. Der Versicherungsträger ist insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist.

GSVG - Vorgeschl.Fassung

* sind als Sonderverträge zu bezeichnen und nur dann
* gültig, wenn sie schriftlich abgeschlossen werden und
* der Hauptverband vor dem Abschluß schriftlich zugestimmt
* hat. Der Versicherungsträger hat unter Rücksichtnahme
* auf seine wirtschaftliche Lage die Zahl der Dienstposten
* auf das unumgängliche Maß einzuschränken und darnach für
* seinen Bereich einen Dienstpostenplan zu erstellen.

(2) bis (4) unverändert.

Berechtigung zur Datenverarbeitung

* § 231 a. Der Versicherungsträger darf Daten im Sinne
* des Datenschutzgesetzes insoweit verwenden, als dies für
* ihn wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung gesetzlich
* übertragener Aufgaben ist.
*

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.616/B-2/1987

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (13. Novelle zum GSVG);

Einleitung des Begutachtungsverfahrens hinsichtlich ergänzender Änderungsvorschläge.

1010 Wien, den 5. Oktober 1987
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
P.S.K. Kto. Nr. 5070.004
Auskunft

Helmut BRUCKNER

Klappe 6352 Durchwahl

H. Kayek

Gesetzentwurf
Zl. 20 47 - GE/1987
Datum 7. 10. 87
Verteilt 8. 10. 1987 P. R. R.

Laut V e r t e i l

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt Bezug auf den zur Begutachtung zugesandten Entwurf einer 13. Novelle zum GSVG, Zl. 20.616/1-2/87, und übermittelt Ergänzungen zu diesem Entwurf mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme bzw. Stellungnahme, und zwar in derselben Vorgangsweise, wie sie im Rahmen des Entwurfes einer 13. Novelle zum GSVG eingehalten wurde. Im Falle der Abgabe einer Stellungnahme wird diese bis längstens 23. Oktober 1987 erbeten.

Gegenstand der Ergänzungen ist die vorgezogene Pensionsreform. Ihre Schwerpunkte sind die Erweiterung des Bemessungszeitraumes, die Aufhebung der Schul- und Studienzeiten als leistungswirksame Ersatzzeiten und Neuregelungen beim Zusammenreffen von Pensionen mit anderen Pensionen bzw. Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen.

Diese Maßnahmen werden mit den im versendeten Entwurf einer 13. Novelle zum GSVG vorgesehenen Neuregelungen und Ergänzungen zusammengefaßt und in der Folge dem Ministerrat als Entwurf einer 13. Novelle zum GSVG vorgelegt werden.

Für den Bundesminister:

Dr. Franz HAUSNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kerival

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1.20.616/3-2/87

E R G Ä N Z U N G E N

zum Entwurf einer 13. Novelle zum

Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG)

(Z1. 20.616/1-2/87)

Artikel I

1. § 25 Abs. 1 erster Satz erster Halbsatz lautet:
"Für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte gemäß § 2 Abs. 1 und gemäß § 3 Abs. 3 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, der auf den Beitragsmonat (Abs. 10) entfallende Teil der Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit in dem dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat fällt, drittvorangegangenen Kalenderjahr heranzuziehen;"

2. Die Änderung des § 25 a Abs. 1 durch Art. I Z 5 des Entwurfes einer 13. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz entfällt.

3. § 25 Abs. 3 zweiter Satz lautet:
"Für die Ermittlung dieser Beitragsgrundlage ist, abweichend von den Bestimmungen des § 25 Abs. 1, der auf den Beitragsmonat (§ 25 Abs. 10) entfallende Teil der Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit in dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat fällt, heranzuziehen."

4. Die Änderungen des § 44 Abs. 2 und 3 durch Art. I Z 10 des Entwurfes einer 13. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz entfallen.

5. § 60 lautet:

"Zusammentreffen von Eigenpensionen,
Hinterbliebenenpensionen, Erwerb ersatzeinkommen
und Erwerbseinkommen; Allgemeines

§ 60. (1) Bezieht ein und dieselbe Person eine Eigenpension (Abs. 2) oder eine Hinterbliebenenpension (Abs. 3) und

gleichzeitig eine weitere Eigenpension oder Hinterbliebenenpension, ein Erwerbsersatz Einkommen (Abs. 4) oder ein Erwerbseinkommen (Abs. 5), so sind die §§ 60 a, 60 b, 60 c und 62 anzuwenden.

(2) Als Eigenpension gilt eine Leistung wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit) oder Alters und zwar

1. ein Ruhegehalt nach dem Pensionsgesetz 1965;
2. ein Ruhegehalt nach der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBI.Nr.313;

3. ein Ruhegehalt oder eine gleichartige Leistung nach landesgesetzlicher Vorschrift, die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einem Bundesland gebührt;

4. ein Ruhegehalt oder eine gleichartige Leistung nach landesgesetzlicher Vorschrift, die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde gebührt;

5. eine Pension nach Dienst(Pensions)ordnungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Fonds, Stiftungen, Anstalten und Betriebe, die vom Bund, einem Bundesland, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde verwaltet werden, eine Pension nach den Pensionsvorschriften für das Dorotheum und für die Oesterreichische Nationalbank sowie eine Pension nach dem Bundestheater-Pensionsgesetz;

6. eine Pension nach Dienst(Pensions)ordnungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die nicht schon in Z 5 erfaßt sind, ferner eine Pension nach den Pensionsvorschriften für die Zentralsparkasse und Kommerzialbank Wien und für die Salzburger Sparkasse;

7. eine Pension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz.

(3) Als Hinterbliebenenpension gilt eine Leistung aus Anlaß des Todes an eine Witwe (einen Witwer), und zwar

1. ein Versorgungsgeld nach dem Pensionsgesetz 1965;

2. ein Versorgungsgenuß nach der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966;

3. ein Versorgungsgenuß oder eine gleichartige Leistung in den in Abs. 2 Z 3 bezeichneten Fällen;

4. ein Versorgungsgenuß oder eine gleichartige Leistung in den in Abs. 2 Z 4 bezeichneten Fällen;

5. ein Versorgungsgenuß oder eine gleichartige Leistung in den in Abs. 2 Z 5 bezeichneten Fällen;

6. ein Versorgungsgenuß oder eine gleichartige Leistung in den in Abs. 2 Z 6 bezeichneten Fällen;

7. eine Witwen(Witwer)pension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz.

(4) Als Erwerbserstatzeinkommen gilt

1. eine Eigenpension (Abs. 2), wenn sie mit einer anderen Eigenpension nach Abs. 2 zusammentrifft, nach Maßgabe der Abs. 6 und 7;

2. eine Hinterbliebenenpension (Abs. 3), wenn sie mit einer anderen Hinterbliebenenpension nach Abs. 3 zusammentrifft, nach Maßgabe der Abs. 6 und 7;

3. ein Ruhe- oder Versorgungsgenuß nach dem Bezügegesetz, BGBI. Nr. 273/1972;

4. eine Entschädigung an ausgeschiedene Funktionäre sowie an Hinterbliebene ausgeschiedener Funktionäre der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung sowie ein Ruhe- oder Versorgungsgenuß oder eine gleichartige Leistung, die nach landesgesetzlicher Vorschrift auf Grund einer Funktion in einem Bundesland, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde gebührt;

5. eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Zusatzrente für Schwerversehrte;

6. eine Rente nach dem Heeresversorgungsgesetz mit Ausnahme der Zusatzrente für Schwerversehrte;

7. Krankengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, soweit es nicht schon nach § 90 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes berücksichtigt worden ist;

8. Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.

(5) Als Erwerbseinkommen gilt

1. bei einer unselbständigen Erwerbstätigkeit das aus dieser Tätigkeit bzw. auf Grund des Entgeltfortzahlungsgesetzes gebührende Entgelt;

2. bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit der auf den Kalendermonat entfallende Teil der nachgewiesenen Einkünfte aus dieser Tätigkeit; hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 149 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden;

3. Bezüge nach dem Bezügegesetz;

4. Funktionsgebühren für Funktionäre der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung sowie Bezüge nach landesgesetzlicher Vorschrift, die bei der Ausübung einer Funktion in einem Bundesland, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde gebühren.

(6) Treffen zwei oder mehrere Eigenpensionen (Abs. 2) bzw. zwei oder mehrere Hinterbliebenenpensionen (Abs. 3) zusammen, gelten die in der Einstufung nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 nicht an vorderster Stelle stehenden Leistungen als Erwerb ersatzeinkommen (Abs. 4).

(7) Treffen zwei oder mehrere Eigenpensionen bzw. zwei oder mehrere Hinterbliebenenpensionen derselben Ziffer gemäß Abs. 2 bzw. Abs. 3 zusammen, gelten die dem Betrage nach nicht höchsten Leistungen als Erwerb ersatzeinkommen (Abs. 4)."

6. Nach § 60 werden folgende §§ 60 a, 60 b und 60 c eingefügt:

"Zusammentreffen einer Eigenpension und einer
Hinterbliebenenpension

§ 60 a. (1) Beim Zusammentreffen einer Eigenpension (§ 60 Abs. 2) mit einer Hinterbliebenenpension (§ 60 Abs. 3) ruht die Hinterbliebenenpension mit 50 vH des Betrages, um den die Eigenpension 6 878 S übersteigt. Der ruhende Betrag darf jedoch weder den Betrag, um den die Summe aus Eigenpension und

Hinterbliebenenpension 11 827 S übersteigt, noch 50 vH der Hinterbliebenenpension übersteigen.

(2) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich, sind für jedes Kind, für das Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1 771 S den Grenzbeträgen nach Abs. 1 zuzurechnen.

Zusammentreffen von Eigenpensionen oder
Hinterbliebenenpensionen mit einem
Erwerb ersatzeinkommen

§ 60 b. (1) Beim Zusammentreffen einer Eigenpension (§ 60 Abs. 2) und (oder) einer Hinterbliebenenpension (§ 60 Abs. 3) mit einem Erwerb ersatzeinkommen (§ 60 Abs. 4) ruht die Eigenpension bzw. die Hinterbliebenenpension - bei allfälliger Anwendung des § 60 a die verbleibende Gesamtleistung - mit 50 vH des Betrages, um den das Erwerb ersatzeinkommen 6 878 S übersteigt. Der ruhende Betrag darf jedoch weder den Betrag, um den die Summe aus Eigenpension oder Hinterbliebenenpension bzw. aus der bei allfälliger Anwendung des § 60 a verbleibenden Gesamtleistung und Erwerb ersatzeinkommen 11 827 S übersteigt, noch 50 vH der Eigenpension und (oder) der Hinterbliebenenpension übersteigen.

(2) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich, sind für jedes Kind, für das Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1 771 S den Grenzbeträgen nach Abs. 1 zuzurechnen.

Zusammentreffen von Eigenpensionen oder
Hinterbliebenenpensionen mit einem
Erwerbseinkommen

§ 60 c. (1) Beim Zusammentreffen einer Eigenpension (§ 60 Abs. 2) und (oder) einer Hinterbliebenenpension (§ 60 Abs. 3) mit einem Erwerbseinkommen (§ 60 Abs. 5) ruht die Eigenpension bzw. Hinterbliebenenpension - bei allfälliger Anwendung des § 60 a die verbleibende Gesamtleistung - mit dem Betrag, um den das Erwerbseinkommen 3 694 S übersteigt. Der ruhende Betrag darf jedoch weder den Betrag, um den die Summe aus Eigenpension oder Hinterbliebenenpension bzw. aus der bei allfälliger Anwendung des § 60 a verbleibenden Gesamtleistung, Erwerbseinkommen (§ 60 Abs. 4) und Erwerbseinkommen (§ 60 Abs. 5) zuzüglich eines Hilflosenzuschusses 8 079 S übersteigt, noch 50 vH der Eigenpension und (oder) Hinterbliebenenpension übersteigen.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf

a) Hinterbliebenenpension (§ 60 Abs. 3) anzuwenden,

b) Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-,

Knappschaftsvoll)pension anzuwenden und wird das

Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, zu

deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der

Rehabilitation (§§ 198 Abs. 1 und 300 Abs. 1 des

Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 157

Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw.

§ 149 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) befähigt

wurde oder auf Grund deren der Versicherte während des

Anspruches auf diese Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der

Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens 36

Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat,

tritt, wenn die §§ 60 a und 60 b nicht anzuwenden waren, an die

Stelle des Betrages von 3 694 S der Betrag von 6 878 S und an die

Stelle des Betrages von 8 079 S der Betrag von 11 827 S. Die

Voraussetzung des Vorliegens von 36 Beitragsmonaten der

Pflichtversicherung entfällt, sofern der Versicherte

Beitragsmonate der Pflichtversicherung erwirbt und ihm in dieser

Zeit ein Freibetrag auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 65 vH nach § 106 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBI. Nr. 440, gebührt.

(3) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich, sind für jedes Kind, für das Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1 771 S den Grenzbeträgen nach Abs. 1 und 2 zuzurechnen."

7. § 61 Abs. 2 zweiter Satz lautet:
"Einkünfte aus einer solchen Erwerbstätigkeit gelten jedoch als Erwerbseinkommen im Sinne der §§ 60 Abs. 5 und 60 c."

8. § 62 lautet:

"Gemeinsame Bestimmungen für die Anwendung der §§ 60, 60 a, 60 b, 60 c, 61 und 61 a

§ 62. (1) Bei Leistungen, die aus einer Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung zuzüglich einer Leistung des öffentlich-rechtlichen Dienstgebers bestehen, ist von der Gesamtleistung auszugehen. Zum Ruhen wird jedoch nur der Leistungsanteil aus der gesetzlichen Pensionsversicherung gebracht.

(2) Bei Leistungen, in denen kein Anteil aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung enthalten ist, darf der ruhende Betrag bei Anwendung der §§ 60 a, 60 b und 60 c

1. 50 vH der höchstmöglichen Eigenpension nach Abs. 3,
2. 50 vH der höchstmöglichen Witwen(Witwer)pension nach Abs.3

nicht übersteigen.

(3) Die höchstmögliche Eigenpension nach Abs. 2 ist für jedes Kalenderjahr fiktiv mit dem Stichtag 1. Jänner mit einer Bemessungszeit von 120 in der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung zurückgelegten Beitragsmonaten zu bilden. Die höchstmögliche Witwen(Witwer)pension nach Abs. 2 beträgt 60 vH der höchstmöglichen Eigenpension.

(4) Bei Anwendung der §§ 60 a, 60 b, 60 c, 61 und 61 a werden die Höherversicherungspensionen gemäß § 141 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 132 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes und die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung nicht berücksichtigt. Bei Anwendung des § 61 a sind die Pensionen mit dem Hilflosenzuschuß (§ 74), dem Zurechnungszuschlag (§ 139 Abs. 3) und dem Kinderzuschlag (§ 140), jedoch ohne die Kinderzuschüsse (§ 144) heranzuziehen. Bei der Anwendung der §§ 60 a bis 60 c sind die Pensionen mit dem Zurechnungszuschlag (§ 139 Abs. 3) und dem Kinderzuschlag (§ 140), jedoch ohne den Hilflosenzuschuß (§ 74) und die Kinderzuschüsse (§ 144) heranzuziehen. Bei der Anwendung des § 61 erfaßt das Ruhen auch die Zuschüsse und Zuschläge.

(5) Bei Anwendung der §§ 60 b und 60 c ruhen die Eigenpensionen vor den Hinterbliebenenpensionen.

(6) An die Stelle der in den §§ 60 a und 60 b genannten Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachten Beträge.

(7) An die Stelle der in § 60 c genannten Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachten Beträge.

(8) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 60 a, 60 b und 60 c nicht während eines ganzen Kalenderjahres gegeben, kann der Pensionsberechtigte beim leistungszuständigen Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen der §§ 60 a, 60 b und 60 c für das vorangegangene Kalenderjahr oder den Teil desselben, für den ein Pensionsanspruch bestand, neuerlich angewendet werden, in den Fällen des § 60 c, sofern das erzielte Erwerbseinkommen während des ganzen Kalenderjahres das 12fache des nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommenden Monatseinkommens im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat; als monatlich erzieltes Erwerbseinkommen ist dabei das im Durchschnitt auf die Monate, in denen Pensionsanspruch bestand, entfallende Erwerbseinkommen

anzunehmen. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von amtswegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten monatlichen Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

(9) Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung mehrerer Ruhensbestimmungen vor, so sind diese in der Reihenfolge § 61, § 61 a, § 60 a, § 60 b und § 60 c anzuwenden; bei der Anwendung des § 61 a ist das Krankengeld nur mehr mit dem Betrag heranzuziehen, um den es den in der Unfallversicherung gemäß § 90 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ruhenden Rentenanspruch übersteigt."

9. § 74 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Hilflosenzuschuß ruht

- a) während der Pflege in einer Krankenanstalt, Heilanstalt oder Siechenanstalt, wenn ein Träger der Sozialversicherung die Kosten der Pflege trägt, zur Gänze ab dem Beginn der fünften Woche dieser Pflege,
- b) in dem Fall der Pflege gemäß § 185 Abs. 3 erster Satz, wenn ein Träger der Sozialhilfe die Kosten der Pflege trägt, mit 80 vH ab dem Beginn dieser Pflege."

10. a) § 78 Abs. 2 lautet:

"(2) Überdies können aus den Mitteln der Krankenversicherung Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit sowie außer den Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen (Abs. 1 Z 1) noch weitergehende Leistungen zur Verhütung des Eintrittes und der Verbreitung von Krankheiten und Leistungen aus dem Anlaß des Todes gewährt werden."

b) Dem § 78 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Beim Tod eines Versicherten, eines mitversicherten Familienangehörigen (§ 10) bzw.

Angehörigen (§ 83) kann durch die Satzung nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers ein Zuschuß zu den Bestattungskosten bis zur Höhe von 6 000 S gewährt werden."

11. § 83 Abs. 4 Z 1 lautet:

"1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft verlängert sich höchstens um ein Jahr, wenn die Schul- oder Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, die Kinder (Enkel) einen günstigen Studienerfolg nachweisen (§ 2 Abs. 1 lit. b des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436) und sie nicht gemäß § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 vom Anspruch auf Studienbeihilfe ausgeschlossen sind; zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gelten sie als Angehörige über das 25. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;"

12. Dem § 116 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

"(8) Die im Abs. 7 angeführten Zeiten sind für die Bemessung der Leistungen nicht zu berücksichtigen. Sie können jedoch nach Maßgabe des Abs. 9 durch Beitragsentrichtung ganz oder teilweise leistungswirksam

werden.

(9) Für jeden Ersatzmonat nach Abs. 7, der leistungswirksam werden soll, ist ein Beitrag in der Höhe von 20,5 vH der halben im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung geltenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 25 Abs. 6 Z 2) an den Versicherungsträger zu entrichten. Die Beitragsentrichtung kann für alle oder einzelne dieser Ersatzmonate jederzeit, spätestens am Stichtag (§ 113 Abs. 2) erfolgen. Die dem eingezahlten Betrag entsprechenden Versicherungszeiten werden mit seinem Einlangen beim Versicherungsträger leistungswirksam."

13. § 122 Abs. 2 lautet:

"(2) Für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen in Betracht:

1. wenn der Stichtag (§ 113 Abs. 2) vor Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegt, die letzten 120 Versicherungsmonate im Sinne des § 119, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt;

2. wenn der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegt, verlängert sich der Zeitraum der letzten 120 Versicherungsmonate nach Z 1 je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils ein Monat, bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten;

3. wenn der Stichtag nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei männlichen, nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, vermindert sich der Zeitraum der letzten 180 Versicherungsmonate nach Z 2 je nach dem Lebensalter

des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils ein Monat bis zum Ausmaß von 120 Versicherungsmonaten;

4. wenn es für den Versicherten (die Versicherte) günstiger ist, anstelle der nach Z 1 bis 3 in Betracht kommenden Versicherungsmonate die letzten 180 Versicherungsmonate im Sinne des § 119, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt.

Bemessungszeitpunkt ist der Stichtag."

14. § 123 lautet:

"Bemessungsgrundlage bei Vollendung
des 50. Lebensjahres

§ 123. (1) Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 50. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt anstelle der Bemessungsgrundlage gemäß § 122 nach Maßgabe des Abs. 3 die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres.

(2) Die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres ist unter entsprechender Anwendung des § 122 Abs. 1 wie folgt zu ermitteln:

1. Als Bemessungszeitpunkt gilt der Tag der Vollendung des 50. Lebensjahres des Versicherten, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der folgende Monatserste;

2. für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 120 Versicherungsmonate im Sinne des § 119 in Betracht, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt.

3. die Bemessungszeit umfaßt die nach Z 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate.

(3) Die gemäß Abs. 2 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2 Z 1) entfallenden Steigerungsbetrag anzuwenden."

15. § 128 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft verlängert sich höchstens um ein Jahr, wenn die Schul- oder Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, das Kind einen günstigen Studienerfolg nachweist (§ 2 Abs. 1 lit. b des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436) und es nicht gemäß § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 vom Anspruch auf Studienbeihilfe ausgeschlossen ist; zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so besteht die Kindeseigenschaft über das 25. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;"

16. § 136 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Pension nach Abs. 1 gebührt nicht,
1. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalls des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies gilt nicht, wenn

a) der Tod des (der) Versicherten die Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit (§§ 175 und 176 bzw. 177 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) ist oder

b) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat;

2. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der andere Ehegatte bereits einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Pension aus einem Versicherungsfall des Alters oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit nach diesem Bundesgesetz hatte, es wäre denn, daß

a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder

b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder

c) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat;

3. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr (die Ehegattin bereits das 60. Lebensjahr) überschritten und keinen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine in Z 2 bezeichnete Pension hatte, es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat."

17. Nach § 148 wird folgender § 148 a eingefügt:

"Abfindung

148 a. (1) Anspruch auf Abfindung haben im Falle des Todes des (der) Versicherten

1. sofern Hinterbliebenenpensionen nur mangels Erfüllung der Wartezeit (§ 120) nicht gebühren, jedoch mindestens ein Beitragsmonat vorliegt, die Witwe (der Witwer) und zu gleichen Teilen die Kinder (§ 128);

2. wenn die Wartezeit für den Anspruch auf Hinterbliebenenpensionen erfüllt ist, aber anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind, der Reihe nach

- a) die (der) vom Anspruch auf Witwen(Witwer)pension gemäß § 136 Abs. 2 ausgeschlossene Witwe (Witwer),
- b) die Kinder, die Mutter, der Vater, die Geschwister des oder der Versicherten, wenn sie mit dem (der) Versicherten zur Zeit seines (ihres) Todes ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben, unversorgt sind und überwiegend von ihm (ihr) erhalten worden sind. Eine vorübergehende Unterbrechung der Hausgemeinschaft oder deren Unterbrechung wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder wegen Heilbehandlung bleibt außer Betracht. Kindern und Geschwistern gebührt die Abfindung zu gleichen Teilen.

(2) Die Abfindung beträgt

1. im Falle des Abs. 1 Z 1 das Sechsfache der Bemessungsgrundlage (§ 122), wenn aber weniger als sechs Versicherungsmonate vorliegen, die Summe der monatlichen Beitragsgrundlagen (§ 127 Abs. 2) in diesen Versicherungsmonaten,
2. im Falle des Abs. 1 Z 2 lit. a das 35fache der Witwen(Witwer)pension, auf die der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Todes des (der) Versicherten Anspruch gehabt hätte, wenn der Anspruch auf Witwen(Witwer)pension nicht gemäß § 136 Abs. 2 ausgeschlossen gewesen wäre,
3. im Falle des Abs. 1 Z 2 lit. b das Dreifache der Bemessungsgrundlage (§ 122).

(3) Die Witwe (Der Witwer) hat keinen Anspruch auf Abfindung, wenn für sie (ihn) ein Witwen(Witwer)pensionsanspruch aus früherer Ehe nach § 146 Abs. 2 wieder auflebt."

18. a) Im § 169 Abs. 2 wird der Strichpunkt am Ende der Z 4 durch einen Punkt ersetzt. Die Z 5 wird aufgehoben.

b) Im § 169 Abs. 3 entfallen die Worte "und die Reisekosten für diese Zwecke übernehmen".

c) Dem § 169 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
"§ 100 Abs. 3 gilt entsprechend."

19. Im § 185 Abs. 3 entfällt der dritte Satz.

20. § 197 Abs. 5 lit. b lautet:

"b) das Höchstausmaß und die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungen an ausgeschiedene Funktionäre bzw. deren Hinterbliebene in der Weise zu regeln, daß die Gewährung der Entschädigung unter Bedachtnahme auf die Richtlinien für die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten von der Erreichung eines bestimmten Anfallsalters sowie von einer Mindestdauer der Ausübung der Funktion abhängig gemacht wird; ferner ist vorzusehen, daß auf die Entschädigung alle Einkünfte des ausgeschiedenen Funktionärs bzw. der Hinterbliebenen mit Ausnahme von Pensionen nach § 60 a Abs. 2 und 3 und Zusatzpensionen privater Dienstgeber anzurechnen sind."

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen der §§ 60, 60 a, 60 b, 60 c, 61 Abs. 2 und 62 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art I Z 5, 6, 7 und 8 gelten auch für Versicherungsfälle, in denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1988 liegt. Ergibt sich aus der Anwendung dieser Bestimmungen ein niedrigerer Auszahlungsbetrag aus der Summe der Leistungen nach § 60 a Abs. 2 und 3 des Gewerblichen

Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 6 als der am 31. Dezember 1987 gebührende Betrag, so ist der höhere Betrag bei unverändertem Sachverhalt solange weiter zu gewähren, als er den Betrag übersteigt, der nach den ab 1. Jänner 1988 geltenden Bestimmungen gebührt. Der weiter zu gewährende Betrag ändert sich jedoch in dem Ausmaß, das sich aus einer Änderung des maßgebenden Sachverhaltes ergibt. Als Änderung gilt nicht die Erhöhung einer Leistung aus der gesetzlichen Sozialversicherung auf Grund der Pensions (Renten) anpassung bzw. gleichartige Erhöhungen der aus öffentlichen Mitteln gewährten Leistungen.

(2) Der Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Personen, die am 31. Dezember 1987 als Angehörige galten, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr als Angehörige gelten, bleibt auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft aufrecht, solange die Voraussetzungen für einen am 31. Dezember 1987 bestanden Leistungsanspruch gegeben sind.

(3) Die Bestimmung des § 116 Abs. 8 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 12 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1987 liegt. Die Bestimmung des § 116 Abs. 8 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung ist für die Bemessung der Leistungen mit folgender Maßgabe weiterhin anzuwenden, und zwar sind diese Zeiten,

1. a) bei männlichen Versicherten der Geburtsjahrgänge bis 1927 mit ihrem vollen Ausmaß,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1928 mit fünf Sechsteln ihres Ausmaßes,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1929 mit vier Sechsteln ihres Ausmaßes,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1930 mit drei Sechsteln ihres Ausmaßes,

- bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1931 mit zwei Sechsteln ihres Ausmaßes,
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1932 mit einem Sechstel ihres Ausmaßes,
b) bei weiblichen Versicherten der Geburtsjahrgänge bis 1932 mit ihrem vollen Ausmaß,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1933 mit fünf Sechsteln ihres Ausmaßes,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1934 mit vier Sechsteln ihres Ausmaßes,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1935 mit drei Sechsteln ihres Ausmaßes,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1936 mit zwei Sechsteln ihres Ausmaßes,
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1937 mit einem Sechstel ihres Ausmaßes,
2. mindestens aber, wenn der Stichtag im Kalenderjahr 1988 liegt, mit fünf Sechsteln ihres Ausmaßes, im Kalenderjahr 1989 liegt, mit vier Sechsteln ihres Ausmaßes, im Kalenderjahr 1990 liegt, mit drei Sechsteln ihres Ausmaßes, im Kalenderjahr 1991 liegt, mit zwei Sechsteln ihres Ausmaßes, im Kalenderjahr 1992 liegt, mit einem Sechstel ihres Ausmaßes zu berücksichtigen.

(4) Hinsichtlich der im Abs. 3 bezeichneten Zeiten sind, soweit sie für die Bemessung der Leistungen nicht zu berücksichtigen sind, die Bestimmungen des § 116 Abs. 9 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 12 entsprechend anzuwenden.

(5) Die Bestimmungen der §§ 122 Abs. 2, 123, 128 Abs. 2 Z 1, 136 Abs. 2 und 148 a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 13, 14, 15, 16 und 17 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1987 liegt.

Artikel III

Schlußbestimmungen

(1) Abweichend von den Bestimmungen des § 50 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes ist die Anpassung der Pensionen im Jahr 1988 mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 vorzunehmen.

(2) Abweichend von den Bestimmungen der §§ 74 und 144 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes sind die dort genannten festen Beträge in Verbindung mit § 51 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes im Jahr 1988 mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 anzupassen.

(3) Pensionsberechtigte, die in den Monaten Jänner bis Juni 1988 ausschließlich wegen der Verschiebung der Anpassung auf den 1. Juli 1988 Anspruch auf Ausgleichszulage hätten, erhalten den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe aus Pension, Nettoeinkommen (§ 149 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) und den gemäß § 151 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes zu berücksichtigenden Beträgen einerseits und dem Richtsatz (§ 150 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) andererseits als Zuschlag zur Pension. Dieser Zuschlag gilt für den Pensionsbezieher als Pensionsbestandteil.

(4) Der Zuschlag zur Pension nach Abs. 3 ist bei Anwendung der Rechnungsvorschriften nicht als Pensionsaufwand, sondern als Aufwand für Ausgleichszulagen zu verrechnen.

Artikel IV

Anderung des Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetzes (7. Novelle zum FSVG)

Das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl.Nr. 624/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 533/1979, BGBl.Nr. 588/1980, BGBl.Nr. 591/1981, BGBl.Nr. 487/1984, BGBl.Nr. 114/1986 und BGBl.Nr. 158/1987 wird geändert wie folgt:

§ 10 lautet:

"Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit einer die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit

§ 10. Übt der Pensionsberechtigte eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 2 begründende Erwerbstätigkeit aus, so wird hiedurch der Pensionsanspruch im Hinblick auf diese Erwerbstätigkeit nur nach Maßgabe der §§ 60 Abs. 5 und 60 c des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes berührt."

Artikel V

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z 5, 6, 7 und 8 und des Art. IV am , hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen am 1. Jänner 1988 in Kraft.

Artikel VI

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

V o r b l a t t

A. Problem und Ziel

Anpassung des Pensionsversicherungssystems des GSVG
an die demographische und wirtschaftliche Entwicklung.

B. Lösung

Sicherung der Finanzierung der Pensionsversicherung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Im Vordergrund steht eine finanzielle Entlastung des
Bundshaushaltes.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 20.616/3-2/1987

E r l ä u t e r u n g e n

Der Anfang Juli dieses Jahres zur Begutachtung ausgesendete Entwurf einer 44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und in Anlehnung daran der Entwurf einer 13. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz enthielten eine Reihe von Maßnahmen, mit denen vom Bereich der Sozialversicherung her gesehen ein bedeutender Beitrag zur Konsolidierung des Bundesbudgets geleistet werden soll. Nunmehr werden im Nachhang zu dem erwähnten Novellenentwurf des ASVG in diesem Bereich weitere Gesetzesänderungen vorgeschlagen, mit denen der als notwendig erachtete Beitrag zur Sicherung der Finanzierung der Pensionsversicherung ausgedehnt werden soll. Es ist in Aussicht genommen, daß diese Änderungen gleichfalls mit 1. 1. 1988 bzw. 1. 7. 1988 in Kraft gesetzt werden.

Der vorliegende Entwurf einer 13. Novelle zum GSVG übernimmt die erwähnten ergänzenden Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für den Bereich der Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen. Schwerpunkte dieser Änderungen sind

- die Änderung des Bemessungszeitraumes
- die Aufhebung der Schul(Studien)zeiten als leistungswirksame Ersatzzeiten
- die Neuregelung beim Zusammentreffen mehrerer Pensionen.

Allen diesen Änderungen ist gemeinsam, daß sie in ihrem Zusammenwirken in ausgewogener Weise und sozial vertretbar zur Sicherung des hohen Niveaus der gesetzlichen Pensionsversicherung in Österreich beitragen sollen.

Mit Rücksicht auf diese Ausführungen kann sich die Begründung des gegenständlichen Gesetzentwurfes darauf beschränken, auf die Ausführungen im ergänzenden Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG hinzuweisen, in denen sowohl eingehend die Motive für das zusätzlich vorgeschlagene Änderungspaket als auch ihre Auswirkungen und vor allem auch der gleitende Übergang auf die neue Rechtslage dargestellt werden.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen wird auf die beigefügten finanziellen Erläuterungen verwiesen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Neuregelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand "Sozialversicherungswesen" des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Wie schon erwähnt kann auf die Begründung der gleichartigen Änderungen des ASVG Bezug genommen werden, weil diese Ausführungen auch für die korrespondierenden Änderungsvorschläge zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz uneingeschränkt Geltung haben. Um im Einzelfall das Auffinden der gewünschten Erläuterungen im ASVG-Novellenentwurf zu erleichtern, werden im folgenden die in den beiden Gesetzen einander entsprechenden Vorschriften gegenübergestellt:

GSVG	ASVG
§§ 60, 60 a, 60 b, 60 c und 62	§§ 90 bis 95
§ 74 Abs. 3	§ 105 a Abs. 3
§ 78 Abs. 2 und 4	§ 116 Abs. 2 und 4
§ 83 Abs. 4 Z 1	§ 123 Abs. 4 Z 1
§ 116 Abs. 8 und 9	§ 227 Abs. 2 und 3
§ 122 Abs. 2	§ 238 Abs. 2

§ 123	§ 239
§ 128 Abs. 2 Z 1	§ 252 Abs. 2 Z 1
§ 136 Abs. 2	§ 258 Abs. 2
§ 169 Abs. 2 und 3	§ 307 d Abs. 2 und 3
§ 185 Abs. 3	§ 324 Abs. 3
§ 197 Abs. 5	§ 420 Abs. 5.

Ergänzend wird noch zu einzelnen Änderungen bemerkt:

Zu Art. I Z 1 und 3 (§§ 25 Abs. 1 und 25 a Abs. 3):

Im Rahmen des von der Bundesregierung erstellten Sparkataloges zur Konsolidierung des Bundesbudgets scheint auch die Forderung auf, im Bereich der Pensionsversicherungen der Selbständigen zur Entlastung des Bundesbeitrages eine Kürzung im Gesamtausmaß von je 150 Millionen Schilling vorzunehmen.

Mit dem gegenständlichen Änderungsvorschlag soll bewirkt werden, daß in Hinkunft zur Ermittlung der monatlichen Beitragsgrundlage die Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung nach dem GSVG begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit nicht wie bisher in allen Fällen durch zwölf geteilt werden; vielmehr soll eine Teilung dieser Einkünfte nur mehr im Verhältnis der Anzahl der Monate vorgenommen werden, in denen Pflichtversicherung besteht.

Diese Neuregelung bedeutet eine Rückkehr zur Rechtslage, wie sie durch die Fassung des Stammgesetzes des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes herbeigeführt wurde, und hat zur Folge, daß die monatliche Beitragsgrundlage auch dann, wenn Pflichtversicherung nicht während eines ganzen Kalenderjahres hindurch bestanden hat, die tatsächliche Einkommenssituation des Versicherten widerspiegelt. Den dadurch erzielten höheren Beitragsgrundlagen entsprechen höhere Beitragseinnahmen des Versicherungsträgers auch in der Pensionsversicherung, sodaß hiedurch in einem Teilbereich der von der Bundesregierung

erhobenen Forderung auf Verminderung des Bundesbeitrages zur Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen Rechnung getragen werden kann.

Zu Art. I Z 17 (§ 148 a):

Die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales eingesetzte Arbeitsgruppe "Langfristige Finanzierung der Pensionsversicherung" hat im Zuge ihrer Überlegungen zur Sicherung der Finanzierung der Pensionen unter anderem eine Senkung der Zahl der Pensionsberechtigten in Relation zur Anzahl der Erwerbstätigen zur Diskussion gestellt. Ausgehend von diesem Beratungsergebnis wurde, entsprechend dem Vorschlag auf Änderung des § 258 Abs. 2 ASVG auch im vorliegenden Novellentwurf der Anspruch auf Witwen(Witwer)pension von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr vollendet hat. Diese Voraussetzung gilt jedoch nicht, wenn der Tod durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten ist oder die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat oder aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist (siehe § 136 Abs. 2 GSVG in der Fassung des gegenständlichen Entwurfes).

Im Rahmen des ergänzenden Entwurfes einer 44. Novelle zum ASVG wurde im Anschluß an den erwähnten Änderungsvorschlag allerdings für die Witwe (den Witwer), der (dem) durch die Neuregelung kein Anspruch auf Hinterbliebenenpension zusteht, eine Abfindung in der Höhe des 35fachen der Witwen(Witwer)pension vorgesehen, um eine Anpassung an die veränderte Lebenssituation zu erleichtern. Bei dieser Gelegenheit wurde auch noch jenen Witwen (Witwern), die schon bisher vom Anspruch auf Hinterbliebenenpension gemäß § 258 Abs. 2 ASVG ausgeschlossen waren und denen nach geltendem Recht eine Abfindung lediglich im Ausmaß der dreifachen Bemessungsgrundlage zusteht, eine Erhöhung dieser Abfindung auf das 35fache in Aussicht gestellt.

In Anbetracht dieser im Rahmen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgeschlagenen Änderungen übernimmt der vorliegende Novellenentwurf die gesamte Abfindungsregelung des § 269 ASVG unter Berücksichtigung des Änderungsvorhabens im Rahmen einer 44. Novelle zum ASVG, weil eine nur teilweise Übertragung der Abfindungsregelung auf die vom Hinterbliebenenpensionsanspruch wegen eines Lebensalters unter 35 Jahren ausgeschlossenen Personen sachlich nicht gerechtfertigt und demnach im Hinblick auf das verfassungsrechtlich zu beachtende Gleichheitsgebot bedenklich erschiene.

Zu Art. I Z 7 (§ 61 Abs. 2) und Art. IV:

Die Änderung des § 61 Abs. 2 und die des § 10 des Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetzes in der vorgeschlagenen Fassung des Art. IV ist im Hinblick auf die in Aussicht genommene Neuordnung der Ruhensregelungen erforderlich geworden. Es wurde darauf Bedacht genommen, daß in den angeführten Belangen die geltende Rechtslage (Ausnahme vom gänzlichen Ruhen, Ruhen nur nach der Höhe der Erwerbseinkünfte) gewahrt bleibt.

Finanzielle Erläuterungen

Die finanziell wirksamen Maßnahmen der Pensionsreform gelten in analoger Weise wie in der Pensionsversicherung nach dem ASVG. Es wird daher auf die finanziellen Erläuterungen zur ASVG-Novelle verwiesen.

Zusätzlich zu diesen Reformmaßnahmen werden im Bereich des GSVG und FSVG weitere 110 Mio. S aufgebracht, die durch eine Änderung der Berechnung der Beitragsgrundlage in den Fällen, wo in einem Kalenderjahr keine durchlaufende Versicherung existiert, erfolgt. Bisher wurde die Jahressumme des Einkommens immer durch zwölf geteilt, auch wenn weniger Beitragsmonate in einem Jahr erworben wurden. In Hinkunft wird das Einkommen durch die Zahl der Monate geteilt, in denen die Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde. Dies bringt auch für die Krankenversicherung nicht unwesentliche Mehreinnahmen, sodaß auch dieser Versicherungszweig in Hinkunft keine Finanzierungsschwierigkeiten mehr haben dürfte. Weitere 40 Mio.S werden durch Einsparungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge hereingebracht.

Beitragsgrundlage

§ 25. (1) Für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte gemäß § 2 Abs. 1 und gemäß § 3 Abs. 3 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, ein Zwölftel der Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit in dem dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat (Abs. 10) fällt, drittvorangegangenen Kalenderjahr heranzuziehen; hiebei sind die für die Bemessung der Einkommensteuer herangezogenen Einkünfte des Pflichtversicherten zugrunde zu legen. Bei den gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 Pflichtversicherten sowie den Pflichtversicherten, die zu Geschäftsführern einer der Kammer der Wirtschaftstreuhand angehörenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestellt sind, gelten als Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit die Einkünfte als Geschäftsführer und die Einkünfte als Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) bis (10) unverändert.

Beitragsgrundlage bei Beginn der Versicherung

§ 25 a. (1) und (2) unverändert.

(3) An die Stelle der vorläufigen Beitragsgrundlage nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 tritt die endgültige Beitragsgrundlage, sobald die hierfür notwendigen Nachweise vorliegen. Für die Ermittlung dieser Beitragsgrundlage ist, abweichend von den Bestimmungen des § 25 Abs. 1, ein Zwölftel der Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit in dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat (§ 25 Abs. 10) fällt, heranzuziehen.

(4) und (5) unverändert.

Beitragsgrundlage

§ 25. (1) Für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte gemäß § 2 Abs. 1 und gemäß § 3 Abs. 3 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, * der auf den Beitragsmonat (Abs. 10) entfallende Teil der * Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung nach diesem * Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit in dem dem * Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat fällt, drittvorangegangenen Kalenderjahr heranzuziehen; hiebei sind die für die Bemessung der Einkommensteuer herangezogenen Einkünfte des Pflichtversicherten zugrunde zu legen. Bei den gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 Pflichtversicherten sowie den Pflichtversicherten, die zu Geschäftsführern einer der Kammer der Wirtschaftstreuhand angehörenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestellt sind, gelten als Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit die Einkünfte als Geschäftsführer und die Einkünfte als Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) bis (10) unverändert.

Beitragsgrundlage bei Beginn der Versicherung

§ 25 a. (1) und (2) unverändert.

(3) An die Stelle der vorläufigen Beitragsgrundlage nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 tritt die endgültige Beitragsgrundlage, sobald die hierfür notwendigen Nachweise vorliegen. Für die Ermittlung dieser Beitragsgrundlage ist, abweichend von den Bestimmungen des § 25 Abs. 1, * der auf den Beitragsmonat (§ 25 * Abs. 10) entfallende Teil der Einkünfte aus einer die * Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz * begründenden Erwerbstätigkeit in dem Kalenderjahr, in * das der Beitragsmonat fällt, heranzuziehen.

(4) und (5) unverändert.

GSVG - Geltende Fassung

von 36 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung entfällt, sofern der Versicherte Beitragsmonate der Pflichtversicherung erwirbt und ihm in dieser Zeit ein Freibetrag aufgrund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 65 vH nach § 106 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBI. Nr. 440, gebührt.

(3) Als Erwerbseinkommen im Sinne des Abs. 1 gilt bei einer gleichzeitig ausgeübten

- a) unselbständigen Erwerbstätigkeit das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt;
- b) selbständigen Erwerbstätigkeit der auf den Kalendermonat entfallende Teil der nachgewiesenen Einkünfte aus dieser Erwerbstätigkeit.

GSVG - Vorgeschlagene Fassung

- * 1. ein Ruhegenuß nach dem Pensionsgesetz 1965;
- * 2. ein Ruhegenuß nach der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBI.Nr.313;
- * 3. ein Ruhegenuß oder eine gleichartige Leistung nach landesgesetzlicher Vorschrift, die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einem Bundesland gebührt;
- * 4. ein Ruhegenuß oder eine gleichartige Leistung nach landesgesetzlicher Vorschrift, die auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde gebührt;
- * 5. eine Pension nach Dienst(Pensions)ordnungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Fonds, Stiftungen, Anstalten und Betriebe, die vom Bund, einem Bundesland, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde verwaltet werden, eine Pension nach den Pensionsvorschriften für das Dorotheum und für die Oesterreichische Nationalbank sowie eine Pension nach dem Bundestheater-Pensionsgesetz;
- * 6. eine Pension nach Dienst(Pensions)ordnungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die nicht schon in Z 5 erfaßt sind, ferner eine Pension nach den Pensionsvorschriften für die Zentralsparkasse und Kommerzialbank Wien und für die Salzburger Sparkasse;
- * 7. eine Pension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz.

(3) Als Hinterbliebenenpension gilt eine Leistung aus Anlaß des Todes an eine Witwe (einen Witwer), und zwar

(5) Gebührt im Anschluß an einen Entgeltbezug Krankengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder wird aus dieser Versicherung Anstaltspflege gewährt, so ruht für die Dauer des Anspruches auf Krankengeld oder der Gewährung von Anstaltspflege der Pensionsanspruch in der bisherigen Höhe weiter; hiebei ist die Verwirkung (§ 88 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) oder Versagung (§ 142 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) des Krankengeldanspruches dem Krankengeldanspruch gleichzuhalten. Der Gewährung von Anstaltspflege ist die Unterbringung des Versicherten in einem Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim oder einer Sonderkrankenanstalt und der Ersatz der Verpflegskosten gemäß § 131 oder § 150 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gleichzustellen.

- * Leistung, die nach landesgesetzlicher Vorschrift auf Grund einer Funktion in einem Bundesland, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde gebührt;
 - * 5. eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Zusatzrente für Schwerversehrte;
 - * 6. eine Rente nach dem Heeresversorgungsgesetz mit Ausnahme der Zusatzrente für Schwerversehrte;
 - * 7. Krankengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, soweit es nicht schon nach § 90 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes berücksichtigt worden ist;
 - * 8. Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.
- (5) Als Erwerbseinkommen gilt
- * 1. bei einer unselbständigen Erwerbstätigkeit das aus dieser Tätigkeit bzw. auf Grund des Entgeltfortzahlungsgesetzes gebührende Entgelt;
 - * 2. bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit der auf den Kalendermonat entfallende Teil der nachgewiesenen Einkünfte aus dieser Tätigkeit; hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 149 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden;
 - * 3. Bezüge nach dem Bezügegesetz;
 - * 4. Funktionsgebühren für Funktionäre der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung sowie Bezüge nach landesgesetzlicher Vorschrift, die bei der Ausübung einer Funktion in einem Bundesland, einem

(6) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der Abs. 1 bzw. 2 nicht während eines ganzen Kalenderjahres gegeben, weil

- a) der Pensionsberechtigte nicht während des ganzen Jahres Anspruch auf Pension hatte oder
- b) nicht ständig erwerbstätig war oder
- c) hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der er Anspruch auf Pension hatte, ein Erwerbseinkommen (Abs. 3) erzielt, das in den einzelnen Kalendermonaten nicht gleich hoch war,

kann er beim leistungszuständigen Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen der Abs. 1 bzw. 2 für das vorangegangene Kalenderjahr oder den Teil desselben, für den ein Pensionsanspruch bestand, neuerlich angewendet werden, in den Fällen der lit. b und c, sofern das erzielte Erwerbseinkommen während des ganzen Kalenderjahres das Zwölfwache des nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommenden Monatseinkommens im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat; als monatlich erzieltes Erwerbseinkommen ist dabei das im Durchschnitt auf die Monate, in denen Pensionsanspruch bestand, entfallende Erwerbseinkommen anzunehmen. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten monatlichen Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

(7) Mehrere Pensionsansprüche sind zu einer Einheit zusammenzufassen. Kämen für die Ermittlung des Ruhensbetrages sowohl die im Abs. 1 als auch die im Abs. 2 genannten Grenzbeträge in Betracht, so sind die im Abs. 1 genannten Grenzbeträge maßgebend. Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach deren Höhe aufzuteilen.

* Gemeindeverband oder einer Gemeinde gebühren.

* (6) Treffen zwei oder mehrere Eigenpensionen (Abs. 2) bzw. zwei oder mehrere Hinterbliebenenpensionen (Abs. 3) zusammen, gelten die in der Einstufung nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 nicht an vorderster Stelle stehenden Leistungen als Erwerb ersatzeinkommen (Abs. 4).

*
*
*
*
*
*

*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
*

* (7) Treffen zwei oder mehrere Eigenpensionen bzw. zwei oder mehrere Hinterbliebenenpensionen derselben Ziffer gemäß Abs. 2 bzw. Abs. 3 zusammen, gelten die dem Betrage nach nicht höchsten Leistungen als Erwerb ersatzeinkommen (Abs. 4).

*
*

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit

§ 61. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 ist auf Witwen(Witwer)pensionen nicht anzuwenden, wenn die die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründende Erwerbstätigkeit ausschließlich in der Führung eines Betriebes besteht, den der verstorbene Betriebsinhaber im Zeitpunkt seines Todes geführt hatte oder dessen Führung er schon vorher seinem Ehegatten ganz oder teilweise übertragen hat und wenn er in der Folge einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Erwerbsunfähigkeitspension nach § 132 gehabt hat. Eine solche Erwerbstätigkeit ist jedoch einer Erwerbstätigkeit im Sinne des § 60 gleichzuhalten.

Gemeinsame Bestimmungen für das Ruhen von Pensionsansprüchen

§ 62. (1) Bei der Anwendung des § 60 sind, soweit dort nichts anderes bestimmt wird, die Pensionen mit dem Zurechnungszuschlag (§ 139 Abs. 3) und dem Kinderzuschlag (§ 140), jedoch ohne den Hilflöszuschuß (§ 74), die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 141) und die Kinderzuschüsse (§ 144) heranzuziehen. Bei der Anwendung des § 61 a sind die Pensionen mit dem Hilflöszuschuß (§ 74), dem Zurechnungszuschlag (§ 139 Abs. 3) und dem Kinderzuschlag (§ 140), jedoch ohne die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 141) und die Kinderzuschüsse (§ 144) heranzuziehen. Bei der Anwendung des § 61 erfaßt das Ruhen auch die Zuschüsse und Zuschläge, jedoch nicht die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 141).

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung mehrerer Ruhensbestimmungen vor, so sind diese in der Reihenfolge § 61, § 61 a und § 60 anzuwenden; bei der Anwendung des § 61a ist das Krankengeld nur mehr mit dem Betrag heranzuziehen, um den es den in der Unfallversicherung gemäß § 90a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ruhenden Rentenanspruch übersteigt.

- * Familienlastenausgleich, sind für jedes Kind, für das
* Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1 771 S den
* Grenzbeträgen nach Abs. 1 und 2 zuzurechnen.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit

§ 61. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 ist auf Witwen(Witwer)pensionen nicht anzuwenden, wenn die die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründende Erwerbstätigkeit ausschließlich in der Führung eines Betriebes besteht, den der verstorbene Betriebsinhaber im Zeitpunkt seines Todes geführt hatte oder dessen Führung er schon vorher seinem Ehegatten ganz oder teilweise übertragen hat und wenn er in der Folge einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Erwerbsunfähigkeitspension nach § 132 gehabt hat. Einkünfte aus einer solchen Erwerbstätigkeit gelten jedoch als Erwerbseinkommen im Sinne der §§ 60 Abs. 5 und 60 c.

* Gemeinsame Bestimmungen für die Anwendung
* der §§ 60, 60 a, 60 b, 60 c, 61 und 61 a

* § 62. (1) Bei Leistungen, die aus einer Leistung aus
* der gesetzlichen Pensionsversicherung zuzüglich einer
* Leistung des öffentlich-rechtlichen Dienstgebers
* bestehen, ist von der Gesamtleistung auszugehen. Zum
* Ruhen wird jedoch nur der Leistungsanteil aus der
* gesetzlichen Pensionsversicherung gebracht.

* (2) Bei Leistungen, in denen kein Anteil aus einer
* gesetzlichen Pensionsversicherung enthalten ist, darf
* der ruhende Betrag bei Anwendung der §§ 60 a, 60 b und
* 60 c

(3) Auf Höherversicherungspensionen gemäß § 141 Abs.2 sind die Bestimmungen der §§ 60, 61 und 61a nicht anzuwenden.

- * 1. 50 vH der höchstmöglichen Eigenpension nach
- * Abs. 3,
- * 2. 50 vH der höchstmöglichen Witwen(Witwer)pension
- * nach Abs.3
- * nicht übersteigen.
- * (3) Die höchstmögliche Eigenpension nach Abs. 2 ist
- * für jedes Kalenderjahr fiktiv mit dem Stichtag 1. Jänner
- * mit einer Bemessungszeit von 120 in der jeweiligen
- * Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung
- * zurückgelegten Beitragsmonaten zu bilden. Die
- * höchstmögliche Witwen(Witwer)pension nach Abs. 2 beträgt
- * 60 vH der höchstmöglichen Eigenpension.
- * (4) Bei Anwendung der §§ 60 a, 60 b, 60 c, 61 und
- * 61 a werden die Höherversicherungspensionen gemäß § 141
- * des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 132
- * des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes und die
- * besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung
- * nicht berücksichtigt. Bei Anwendung des § 61 a sind die
- * Pensionen mit dem Hilflöszuschuß (§ 74), dem
- * Zurechnungszuschlag (§ 139 Abs. 3) und dem
- * Kinderzuschlag (§ 140), jedoch ohne die Kinderzuschüsse
- * (§ 144) heranzuziehen. Bei der Anwendung der §§ 60 a
- * bis 60 c sind die Pensionen mit dem Zurechnungszuschlag
- * (§ 139 Abs. 3) und dem Kinderzuschlag (§ 140), jedoch
- * ohne den Hilflöszuschuß (§ 74) und die Kinderzuschüsse
- * (§ 144) heranzuziehen. Bei der Anwendung des § 61 erfaßt
- * das Ruhen auch die Zuschüsse und Zuschläge.
- * (5) Bei Anwendung der §§ 60 b und 60 c ruhen die
- * Eigenpensionen vor den Hinterbliebenenpensionen.
- * (6) An die Stelle der in den §§ 60 a und 60 b
- * genannten Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres
- * die unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem jeweiligen
- * Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachten Beträge.
- * (7) An die Stelle der in § 60 c genannten Beträge
- * treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter
- * Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl
- * (§ 47) vervielfachten Beträge.
- * (8) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der
- * §§ 60 a, 60 b und 60 c nicht während eines ganzen
- * Kalenderjahres gegeben, kann der Pensionsberechtigte
- * beim leistungszuständigen Versicherungsträger bis
- * 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß
- * die Bestimmungen der §§ 60 a, 60 b und 60 c für das
- * vorangegangene Kalenderjahr oder den Teil desselben, für

Hilflosenzuschuß

§ 74. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Hilflosenzuschuß ruht während der Pflege in einer Krankenanstalt, Heilanstalt oder Siechenanstalt ab dem Beginn der fünften Woche dieser Pflege, wenn ein Träger der Sozialversicherung die Kosten der Pflege trägt.

(4) und (5) unverändert.

* den ein Pensionsanspruch bestand, neuerlich angewendet
* werden, in den Fällen des § 60 c, sofern das erzielte
* Erwerbseinkommen während des ganzen Kalenderjahres das
* 12fache des nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen
* Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht
* kommenden Monatseinkommens im vorangegangenen
* Kalenderjahr nicht überschritten hat; als monatlich
* erzieltes Erwerbseinkommen ist dabei das im Durchschnitt
* auf die Monate, in denen Pensionsanspruch bestand,
* entfallende Erwerbseinkommen anzunehmen. Eine solche
* neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von
* amtswegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag
* gegenüber dem zur Auszahlung gelangten monatlichen
* Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem
* Pensionsberechtigten zu erstatten.

* (9) Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung
* mehrerer Ruhensbestimmungen vor, so sind diese in der
* Reihenfolge § 61, § 61 a, § 60 a, § 60 b und § 60 c
* anzuwenden; bei der Anwendung des § 61 a ist das
* Krankengeld nur mehr mit dem Betrag heranzuziehen, um
* den es den in der Unfallversicherung gemäß § 90 a des
* Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ruhenden
* Rentenanspruch übersteigt.

Hilflosenzuschuß

§ 74. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Hilflosenzuschuß ruht

*
*
*
*
*

*
*
*
*
*

a) während der Pflege in einer Krankenanstalt,
Heilanstalt oder Siechenanstalt, wenn ein
Träger der Sozialversicherung die Kosten der
Pflege trägt, zur Gänze ab dem Beginn der
fünften Woche dieser Pflege,

*
*
*
*

b) in dem Fall der Pflege gemäß § 185 Abs. 3
erster Satz, wenn ein Träger der Sozialhilfe
die Kosten der Pflege trägt, mit 80 vH ab dem
Beginn dieser Pflege.

(4) und (5) unverändert.

Aufgaben

§ 78. (1) unverändert.

(2) Überdies können aus den Mitteln der Krankenversicherung Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit sowie außer den Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen (Abs. 1 Z. 1) noch weitergehende Leistungen zur Verhütung des Eintrittes und der Verbreitung von Krankheiten gewährt werden.

(3) unverändert.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 83. (1) bis (3) unverändert.

(4) Kinder und Enkel (Abs. 2 Z 2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gelten sie als Angehörige über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;

Aufgaben

§ 78. (1) unverändert.

(2) Überdies können aus den Mitteln der Krankenversicherung Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit sowie außer den Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen (Abs. 1 Z 1) noch weitergehende Leistungen zur Verhütung des Eintrittes und der Verbreitung von Krankheiten und Leistungen aus dem Anlaß des Todes gewährt werden.

(3) unverändert.

(4) Beim Tod eines Versicherten, eines mitversicherten Familienangehörigen (§ 10) bzw. Angehörigen (§ 83) kann durch die Satzung nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers ein Zuschuß zu den Bestattungskosten bis zur Höhe von 6 000 S gewährt werden.

Anspruchsberechtigung für Angehörige

§ 83. (1) bis (3) unverändert.

(4) Kinder und Enkel (Abs. 2 Z 2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft verlängert sich höchstens um ein Jahr, wenn die Schul- oder Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, die Kinder (Enkel) einen günstigen Studienerfolg nachweisen (§ 2 Abs. 1 lit. b des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436) und sie nicht gemäß § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 vom Anspruch auf Studienbeihilfe ausgeschlossen sind; zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gelten sie als Angehörige über das 25. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;

GSVG - Geltende Fassung

2. unverändert.

Die Angehörigeneigenschaft bleibt in den Fällen der Z 2 lit. b längstens für die Dauer von 24 Monaten ab den in Z 2 genannten Zeitpunkten gewahrt.

(5) und (6) unverändert.

Ersatzzeiten

§ 116. (1) bis (7) unverändert.

Bemessungsgrundlage

§ 122. (1) unverändert.

(2) Für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 120 Versicherungsmonate im Sinne des § 119 in Betracht, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt. Bemessungszeitpunkt ist der Stichtag (§ 113 Abs. 2).

GSVG - Vorgeschlagene Fassung

2. unverändert.

Die Angehörigeneigenschaft bleibt in den Fällen der Z 2 lit. b längstens für die Dauer von 24 Monaten ab den in Z 2 genannten Zeitpunkten gewahrt.

(5) und (6) unverändert.

Ersatzzeiten

§ 116. (1) bis (7) unverändert.

* (8) Die im Abs. 7 angeführten Zeiten sind für die
* Bemessung der Leistungen nicht zu berücksichtigen. Sie
* können jedoch nach Maßgabe des Abs. 9 durch
* Beitragsentrichtung ganz oder teilweise leistungswirksam
* werden.

* (9) Für jeden Ersatzmonat nach Abs. 7, der
* leistungswirksam werden soll, ist ein Beitrag in der
* Höhe von 20,5 vH der halben im Zeitpunkt der
* Beitragsentrichtung geltenden Höchstbeitragsgrundlage
* (§ 25 Abs. 6 Z 2) an den Versicherungsträger zu
* entrichten. Die Beitragsentrichtung kann für alle oder
* einzelne dieser Ersatzmonate jederzeit, spätestens am
* Stichtag (§ 113 Abs. 2) erfolgen. Die dem eingezahlten
* Betrag entsprechenden Versicherungszeiten werden mit
* seinem Einlangen beim Versicherungsträger
* leistungswirksam.

Bemessungsgrundlage

§ 122. (1) unverändert.

* (2) Für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen in
* Betracht:

* 1. wenn der Stichtag (§ 113 Abs. 2) vor Vollendung
* des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegt, die
* letzten 120 Versicherungsmonate im Sinne des § 119, die
* vor dem Kalenderjahr liegen, in das der
* Bemessungszeitpunkt fällt;

* 2. wenn der Stichtag nach Vollendung des
* 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegt,
* verlängert sich der Zeitraum der letzten
* 120 Versicherungsmonate nach Z 1 je nach dem Lebensalter

(3) und (4) unverändert.

Bemessungsgrundlage nach Vollendung des
55. Lebensjahres

§ 123. (1) Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 55. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt anstelle der Bemessungsgrundlage gemäß § 122 nach Maßgabe des Abs. 3 die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres, sofern der Stichtag gemäß § 113 Abs. 2 nach dem Bemessungszeitpunkt gemäß Abs. 2 Z. 1 liegt.

(2) Die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist unter entsprechender Anwendung des § 122 Abs. 1 wie folgt zu ermitteln:

1. Als Bemessungszeitpunkt gilt der nach der Vollendung des 55. Lebensjahres des Versicherten liegende 1. Jänner, an dem erstmalig 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vorliegen.

2. Als Bemessungszeit gelten die 120 Beitragsmonate gemäß Z. 1.

* des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um
* jeweils ein Monat, bis zum Höchstausmaß von
* 180 Versicherungsmonaten;

* 3. wenn der Stichtag nach Vollendung des
* 60. Lebensjahres bei männlichen, nach Vollendung des
* 55. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt,
* vermindert sich der Zeitraum der letzten
* 180 Versicherungsmonate nach Z 2 je nach dem Lebensalter
* des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um
* jeweils ein Monat bis zum Ausmaß von
* 120 Versicherungsmonaten;

* 4. wenn es für den Versicherten (die Versicherte)
* günstiger ist, anstelle der nach Z 1 bis 3 in Betracht
* kommenden Versicherungsmonate die letzten
* 180 Versicherungsmonate im Sinne des § 119, die vor dem
* Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt
* fällt.

* Bemessungszeitpunkt ist der Stichtag.

(3) und (4) unverändert.

Bemessungsgrundlage bei Vollendung
des 50. Lebensjahres

§ 123. (1) Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 50. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt anstelle der Bemessungsgrundlage gemäß § 122 nach Maßgabe des Abs. 3 die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres.

(2) Die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres ist unter entsprechender Anwendung des § 122 Abs. 1 wie folgt zu ermitteln:

1. Als Bemessungszeitpunkt gilt der Tag der Vollendung des 50. Lebensjahres des Versicherten, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der folgende Monatserste;

2. für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 120 Versicherungsmonate im Sinne des § 119 in Betracht, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt.

3. die Bemessungszeit umfaßt die nach Z 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate.

GSVG - Geltende Fassung

(3) Die gemäß Abs. 2 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2) entfallenden Steigerungsbetrag anzuwenden.

Kinder

§ 128. (1) unverändert.

(2) Die Kindeseigenschaft besteht auch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn und solange das Kind

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstplicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so besteht die Kindeseigenschaft über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;

2. unverändert.

Witwen(Witwer)pension

§ 136. (1) unverändert.

(2) Die Pension nach Abs. 1 gebührt nicht;

1. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der andere Ehegatte bereits einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Pension aus einem Versicherungsfall des Alters oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit nach diesem Bundesgesetz hatte, es wäre denn, daß

a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der

GSVG - Vorgeschlagene Fassung

(3) Die gemäß Abs. 2 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2 Z 1) entfallenden Steigerungsbetrag anzuwenden.

Kinder

§ 128. (1) unverändert.

(2) Die Kindeseigenschaft besteht auch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn und solange das Kind

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft verlängert sich höchstens um ein Jahr, wenn die Schul- oder Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, das Kind einen günstigen Studienerfolg nachweist (§ 2 Abs. 1 lit. b des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBI. Nr. 436) und es nicht gemäß § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 vom Anspruch auf Studienbeihilfe ausgeschlossen ist; zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstplicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so besteht die Kindeseigenschaft über das 25. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;

2. unverändert.

Witwen(Witwer)pension

§ 136. (1) unverändert.

(2) Die Pension nach Abs. 1 gebührt nicht,

1. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalls des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies gilt nicht, wenn

a) der Tod des (der) Versicherten die Folge eines

GSVG - Geltende Fassung

Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder

b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder

c) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat;

2. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr (die Ehegattin bereits das 60. Lebensjahr) überschritten und keinen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine in Z 1 bezeichnete Pension hatte, es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat.

(3) und (4) unverändert.

GSVG - Vorgeschlagene Fassung

Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit (§§ 175 und 176 bzw. 177 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) ist oder

b) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat;

2. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der andere Ehegatte bereits einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Pension aus einem Versicherungsfall des Alters oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit nach diesem Bundesgesetz hatte, es wäre denn, daß

a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder

b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder

c) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat;

3. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr (die Ehegattin bereits das 60. Lebensjahr) überschritten und keinen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine in Z 2 bezeichnete Pension hatte, es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat.

(3) und (4) unverändert.

Abfindung

§ 148 a. (1) Anspruch auf Abfindung haben im Falle des Todes des (der) Versicherten

1. sofern Hinterbliebenenpensionen nur mangels Erfüllung der Wartezeit (§ 120) nicht gebühren, jedoch mindestens ein Beitragsmonat vorliegt, die Witwe (der Witwer) und zu gleichen Teilen die Kinder (§ 128);

2. wenn die Wartezeit für den Anspruch auf Hinterbliebenenpensionen erfüllt ist, aber

Gesundheitsvorsorge des Versicherungsträgers
§ 169. (1) unverändert.

(2) Als Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 kommen insbesondere in Frage

1. bis 3. unverändert.

* anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden
* sind, der Reihe nach

* a) die (der) vom Anspruch auf
* Witwen(Witwer)pension gemäß § 136 Abs. 2
* ausgeschlossene Witwe (Witwer),

* b) die Kinder, die Mutter, der Vater, die
* Geschwister des oder der Versicherten, wenn sie
* mit dem (der) Versicherten zur Zeit seines
* (ihres) Todes ständig in Hausgemeinschaft
* gelebt haben, unversorgt sind und überwiegend
* von ihm (ihr) erhalten worden sind. Eine
* vorübergehende Unterbrechung der
* Hausgemeinschaft oder deren Unterbrechung wegen
* schuilmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder
* wegen Heilbehandlung bleibt außer Betracht.
* Kindern und Geschwistern gebührt die Abfindung
* zu gleichen Teilen.

* (2) Die Abfindung beträgt

* 1. im Falle des Abs. 1 Z 1 das Sechsfache der
* Bemessungsgrundlage (§ 122), wenn aber weniger als sechs
* Versicherungsmonate vorliegen, die Summe der monatlichen
* Beitragsgrundlagen (§ 127 Abs. 2) in diesen
* Versicherungsmonaten,

* 2. im Falle des Abs. 1 Z 2 lit. a das 35fache der
* Witwen(Witwer)pension, auf die der überlebende Ehegatte
* im Zeitpunkt des Todes des (der) Versicherten Anspruch
* gehabt hätte, wenn der Anspruch auf
* Witwen(Witwer)pension nicht gemäß § 136 Abs. 2
* ausgeschlossen gewesen wäre,

* 3. im Falle des Abs. 1 Z 2 lit. b das Dreifache der
* Bemessungsgrundlage (§ 122).

* (3) Die Witwe (Der Witwer) hat keinen Anspruch auf
* Abfindung, wenn für sie (ihn) ein
* Witwen(Witwer)pensionsanspruch aus früherer Ehe nach
* § 146 Abs. 2 wieder auflebt.

Gesundheitsvorsorge des Versicherungsträgers
§ 169. (1) unverändert.

(2) Als Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 kommen insbesondere in Frage

1. bis 3. unverändert.

GSVG - Geltende Fassung

4. Unterbringung in Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen;

5. Übernahme der Reisekosten für die unter Z. 1 bis 4 bezeichneten Zwecke.

(3) Der Versicherungsträger kann unter Bedachtnahme auf Abs. 1 Versicherten und Pensionisten, die für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation nicht in Betracht kommen, Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel einschließlich der notwendigen Änderungen, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie die Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel in sinngemäßer Anwendung des § 202 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gewähren und die Reisekosten für diese Zwecke übernehmen.

(4) unverändert.

Ersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe

§ 185. (1) und (2) unverändert.

(3) Wird ein Pensionsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geisteskranke, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle verpflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Pensionsberechtigte aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 v. H. dieses Anspruches. Wenn und soweit die Pflegegebühren durch den vom Anspruchsübergang erfaßten Betrag noch nicht gedeckt sind, geht auch ein allfälliger Anspruch auf Hilflosenzuschuß höchstens bis zu 80 v. H. auf den Träger der Sozialhilfe über. Die dem Pensionsberechtigten für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können vom Versicherungsträger unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

(4) unverändert.

GSVG - Vorgeschlagene Fassung

4. Unterbringung in Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen.

5. aufgehoben.

(3) Der Versicherungsträger kann unter Bedachtnahme auf Abs. 1 Versicherten und Pensionisten, die für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation nicht in Betracht kommen, Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel einschließlich der notwendigen Änderungen, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie die Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel in sinngemäßer Anwendung des § 202 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gewähren. § 100 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) unverändert.

Ersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe

§ 185. (1) und (2) unverändert.

(3) Wird ein Pensionsberechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geisteskranke, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle verpflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Pensionsberechtigte aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe über. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 v. H. dieses Anspruches. Die dem Pensionsberechtigten für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können vom Versicherungsträger unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

(4) unverändert.

Versicherungsvertreter

§ 197. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Mitglieder der Verwaltungskörper versehen ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung als Ehrenamt; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zum Versicherungsträger. Den Mitgliedern der Verwaltungskörper, ferner den aus ihrer Funktion ausgeschiedenen Obmännern, Obmann-Stellvertretern, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern des Überwachungsausschusses, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern der Landesstellenausschüsse sowie den Hinterbliebenen der genannten Funktionäre können jedoch Entschädigungen gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Entschädigungen sowie über ihr Ausmaß obliegt dem Vorstand. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat hiefür nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Grundsätze aufzustellen und für verbindlich zu erklären; in diesen Grundsätzen sind einheitliche Höchstsätze für Reisekostenentschädigungen und Sitzungsgelder sowie unter Berücksichtigung des örtlichen Wirkungsbereiches, der Zahl der Versicherten und der Dauer der Funktionsausübung

a) unverändert.

b) das Höchstausmaß und die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungen an ausgeschiedene Funktionäre bzw. deren Hinterbliebene in der Weise zu regeln, daß die Gewährung der Entschädigung unter Bedachtnahme auf die Richtlinien für die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten von der Erreichung eines bestimmten Anfallsalters sowie von einer Mindestdauer der Ausübung der Funktion abhängig gemacht wird; ferner ist vorzusehen, daß auf die Entschädigung alle Einkünfte des ausgeschiedenen Funktionärs bzw. der Hinterbliebenen mit Ausnahme der Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung anzurechnen sind; nicht anzurechnen ist ferner ein Ruhe- oder Versorgungsgenuß von einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft, insoweit er nach Art und Ausmaß mit einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung vergleichbar ist.

Versicherungsvertreter

§ 197. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Mitglieder der Verwaltungskörper versehen ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung als Ehrenamt; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zum Versicherungsträger. Den Mitgliedern der Verwaltungskörper, ferner den aus ihrer Funktion ausgeschiedenen Obmännern, Obmann-Stellvertretern, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern des Überwachungsausschusses, Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertretern der Landesstellenausschüsse sowie den Hinterbliebenen der genannten Funktionäre können jedoch Entschädigungen gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Entschädigungen sowie über ihr Ausmaß obliegt dem Vorstand. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat hiefür nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Grundsätze aufzustellen und für verbindlich zu erklären; in diesen Grundsätzen sind einheitliche Höchstsätze für Reisekostenentschädigungen und Sitzungsgelder sowie unter Berücksichtigung des örtlichen Wirkungsbereiches, der Zahl der Versicherten und der Dauer der Funktionsausübung

a) unverändert.

b) das Höchstausmaß und die Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungen an ausgeschiedene Funktionäre bzw. deren Hinterbliebene in der Weise zu regeln, daß die Gewährung der Entschädigung unter Bedachtnahme auf die Richtlinien für die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten von der Erreichung eines bestimmten Anfallsalters sowie von einer Mindestdauer der Ausübung der Funktion abhängig gemacht wird; ferner ist vorzusehen, daß auf die Entschädigung alle Einkünfte des ausgeschiedenen Funktionärs bzw. der Hinterbliebenen mit Ausnahme von Pensionen nach § 60 a Abs. 2 und 3 und Zusatzpensionen privater Dienstgeber anzurechnen sind.

*
*
*
*
*
*
*
*
*
*
§ 76 Abs. 4 gilt entsprechend.

GSVG - Geltende Fassung

§ 76 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) und (7) unverändert.

GSVG - Vorgeschlagene Fassung

*

(6) und (7) unverändert.